
GEMEINDE SCHENKENDÖBERN

Landkreis Spree-Neiße

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“

BEGRÜNDUNG

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der
berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

VORENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Schenkendöbern

Stand: März 2024

Auftragnehmer

GRUPPE PLANWERK

GP Planwerk GmbH
Uhlandstraße 97, 10715 Berlin
Tel. +49 (0)30 889 163 90
Fax +49 (0)30 889 163 91



AFRY
AFRY Deutschland GmbH
Umweltplanung Erneuerbare Energien
Marburger Straße 10, 10789 Berlin
Tel. +49 172 982 9223

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
GV	Gemeindevertretung
GW	Gigawatt
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
FNP	Flächennutzungsplan
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
NHN	Normalhöhennull
TWh	Terawattstunden
WEA	Windenergieanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG	5
1.1	Anlass	5
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	5
2	PLANGEBIET	6
2.1	Räumliche Lage.....	6
	2.1.1 Änderungsbereich	7
	2.1.2 Gegenwärtige Nutzung und Erschließung	7
2.2	Planungsrechtliche Ausgangssituation	11
	2.2.1 Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro)	12
	2.2.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)	12
	2.2.3 Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde	14
	2.2.4 Regionalplanung Lausitz-Spreewald	15
	2.2.5 Energiepolitische Ziele der Bundesregierung	18
	2.2.6 Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg	18
	2.2.7 Regionales Entwicklungskonzept (REK) Cottbus/Chóiebus – Guben – Forst (Lausitz)/Baršä (Łužyca)	19
	2.2.8 Gegenwärtiges Planungsrecht	19
3	INHALTE DER FNP-ÄNDERUNG	21
3.1	Flächenbilanz.....	23
4	AUSWIRKUNGEN DES FNP-ÄNDERUNG	24
4.1	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen	24
4.2	Auswirkungen auf den Verkehr.....	24
4.3	Auswirkungen auf die Natur, Landschaft, Umwelt.....	24
4.4	Kosten und Finanzierung	24
5	VERFAHREN	25
6	ANHANG ZUR BEGRÜNDUNG	26
6.1	Rechtsgrundlagen.....	26
7	LISTE DER ANLAGEN	27

Umweltbericht

Der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans wird von der AFRY Deutschland GmbH parallel zum Planverfahren verfasst (Stand: Februar 2024).

Das Dokument ist Teil der Begründung. Es enthält eine eigenständige Gliederung und Seitennummerierung.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans liegt der Umweltbericht als Untersuchungsrahmen (Scoping) vor.

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG

1.1 ANLASS

Für die Ziele der deutschen Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik muss die Windenergie erheblich ausgebaut werden. Ohne den massiven Ausbau kann Deutschland den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad der europäischen Union, sowie das im Klimaschutzgesetz bestehende Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 nicht einhalten. Zudem zeigt der im Frühjahr 2022 ausgebrochene Krieg in der Ukraine die negativen Folgen großer Abhängigkeiten von fossilen Energieressourcen. „Die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist vor diesem Hintergrund nicht nur klimapolitisch, sondern auch geopolitisch und ökonomisch geboten.“¹

Die Bundesregierung reagierte im Jahr 2022 auf die sich zuspitzende Situation mit einer umfassenden Klimaschutz-Gesetzgebung. Zusätzlich wurden im Jahr 2023 die Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) angehoben, sodass im Jahr 2030 „80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen“² sollen. Dafür muss die „Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von knapp 240 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2021 auf 544 bis 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden.“³ Jährlich muss die installierte Leistung an Windenergie um 10 Gigawatt (GW) steigen, damit die Ziele von 115 GW im Jahr 2030, 157 GW im Jahr 2034 und 160 GW im Jahr 2040 erreicht werden. Damit die erhöhten Ausbauziele erreicht werden, stuft der Bundesgesetzgeber die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse ein, dass der öffentlichen Sicherheit dient (§ 2 EEG).

Auch die Gemeinde Schenkendöbern verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu steigern und auf geeigneten Flächen Standorte für Windenergieanlagen (WEA) zu sichern bzw. im bestehenden Umfeld zu erweitern.

1.2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Gemeinde Schenkendöbern folgt den bundespolitischen Zielstellungen und möchte zum Ausbau der Windenergienutzung substanziell beitragen und beabsichtigt mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern-Süd“ einen Windpark innerhalb des Änderungs- bzw. Geltungsbereichs zu ermöglichen. Auf der Fläche sollen insbesondere die Belange der Bewohner*innen der betroffenen Ortsteile, der privaten Entwickler sowie des Umweltschutzes aufeinander abgestimmt werden. Daher fasste am 28.02.2023 die Gemeindevertretung (GV) der Gemeinde Schenkendöbern den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern-Süd“. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans beschloss die GV für den Geltungsbereich des Bebauungsplans die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Schenkendöbern, zwischen den Ortsteilen Bärenklau, Atterwasch, Grabko und Kerkwitz.

¹ Deutscher Bundestag (2022): Drucksache 20/2355. Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land. A Problem und Ziel. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002355.pdf> (Aufruf am 09.08.2022). S. 1

² Ebenda.

³ Ebenda.

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die dezentrale Energieerzeugung und Versorgung mit Strom aus Windenergie im Gemeindegebiet und in der Region sicherzustellen und hierzu im FNP eine entsprechende Flächenausweisung zu treffen. Hierdurch sollen Flächen, die bisher nicht durch die Windenergie genutzt wurden, im Sinne der von der Bundesregierung auferlegten Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien beansprucht werden. Die Berücksichtigung konkreter lokaler Belange insbesondere für die Entwicklung eines effizienten Windparks, der auch auf die Belange von Flora und Fauna reagiert, erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Änderung von Flächen für Wald und Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche für Windenergienutzung; im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 31 werden Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche (einzelne Baufelder) getroffen. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 853 ha und orientiert sich an dem Vorranggebiet WEN-14 des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ (siehe Kapitel 2.2.4).

Durch das Bauleitplanverfahren stellt die Gemeinde die Einbeziehung aller Belange von Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (z.B. übergeordnete Planungsebenen, Wald, Landwirtschaft, Naturschutz, Denkmalschutz, Leitungsträger) und privaten Personen in die Planung sicher (gem. § 1 Abs. 7 BauGB). Eine abschließende gemeindliche Abwägung der Belange ermöglicht eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die gemäß § 1 Abs. 5 BauGB dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz zu fördern.

Zusätzlich berücksichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans auch die in Aufstellung befindliche Regionalplanung. Es wird eine Begründung nach § 2a BauGB verfasst, dessen Bestandteil eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist.

2 PLANGEBIET

2.1 RÄUMLICHE LAGE

Das Plangebiet liegt im Landkreis Spree-Neiße, nördlich und südlich der Bundesstraße B 97 in der Gemeinde Schenkendöbern, großräumig zwischen den Orten Jänschwalde und Guben. In direkter Nachbarschaft liegen die Ortsteile Taubendorf (südlich), Grabko (westlich), Kerkwitz (östlich) sowie Bärenklau, Vorwerk und Atterwasch (nördlich) der Gemeinde Schenkendöbern. Die Landesstraße L 46 verläuft in Nord-Süd-Richtung entlang der nordöstlichen Änderungsbereichsgrenze.

Südlich grenzt der Tagebau Jänschwalde an, für den derzeit der Abschlussbetriebsplan fertig gestellt wird. Die Bahnstrecke Cottbus-Guben verläuft in Ost-West-Richtung quer durch das Gebiet. Im Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Gubener Fließtäler“ an das Plangebiet an.

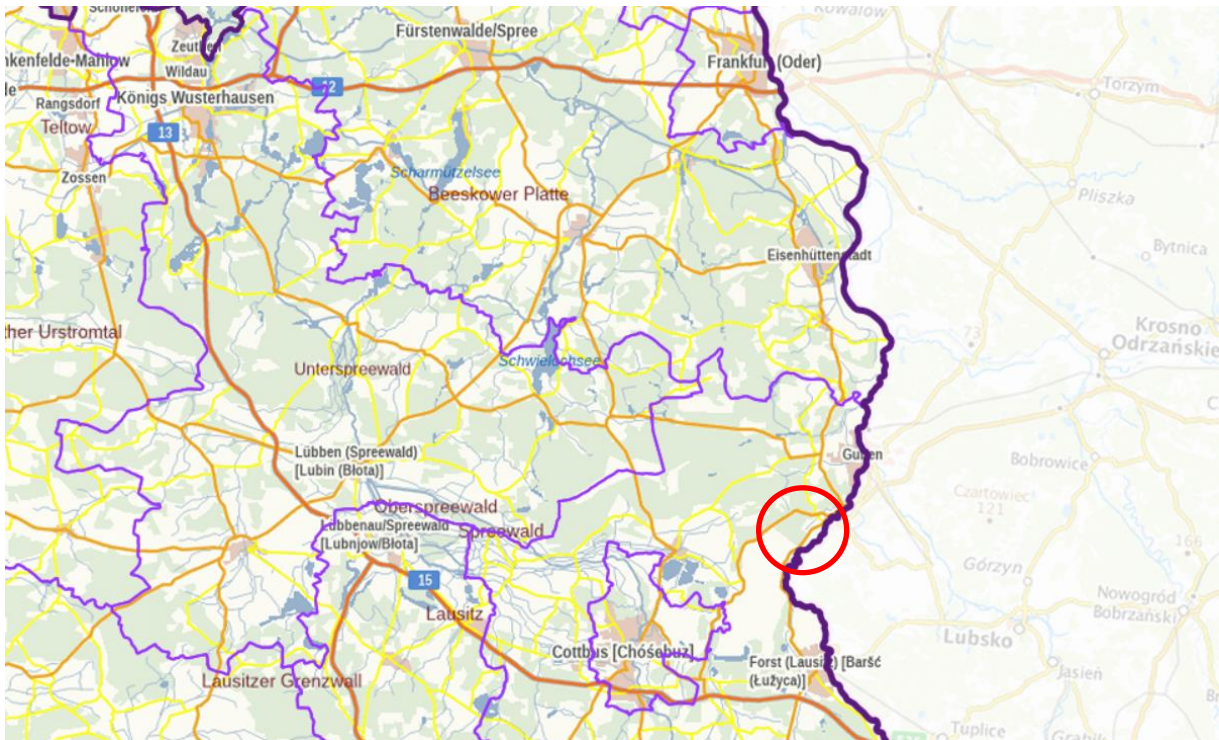


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

In der Abbildung rot markiert (Quelle: Datenlizenz Deutschland – WebAtlasDE Fix Brandenburg mit Berlin – Version 2.0)

2.1.1 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 853 ha. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus der zu untersuchenden Potenzialfläche für ein Windenergiegebiet und ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 31. Teil des Änderungsbereichs ist insbesondere das im Entwurf des Teil-Regionalplan Windenergienutzung enthaltene Vorranggebiet VR-WEN-14 „Grabko Ost“. Die Darstellung in der Planzeichnung erfolgt - entsprechend dem wirksamen Flächennutzungsplan - im Maßstab 1:15.000.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich:

- im Norden durch die Ortsverbindung (Forstweg) zwischen Atterwasch und Drewitz bzw. Grabko, sowie durch die Einhaltung eines Siedlungsabstands von mindestens 1000 m zu den Ortslagen Atterwasch, Bärenklau und dem dazwischen gelegenen Vorwerk,
- im Osten durch die Landesstraße L 46, die Einhaltung eines Siedlungsabstands von mindestens 1000 m zu den Ortslagen Kerkwitz und Taubendorf sowie durch die Bundesstraße B 97,
- im Süden durch den Tagebau Jänschwalde bzw. durch den Braunkohlenplan Jänschwalde,
- im Westen durch einen land- und forstwirtschaftlichen Weg und durch die Einhaltung eines Siedlungsabstands von 1000 m zur Ortslage Grabko.

2.1.2 Gegenwärtige Nutzung und Erschließung

- **Einbindung / verkehrliche Erschließung**

Straßenverkehr

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Atterwasch, Kerkwitz, Groß Gastrose, Taubendorf, Grabko, Bärenklau und dem Siedlungsteil Vorwerk der Gemeinde Schenkendöbern.

Das Plangebiet wird über die Bundesstraßen B 97, B 112 und B 320 erschlossen: Während die B 97 das Gebiet quert und teilweise parallel zur Bahnstrecke Cottbus-Guben liegt, verläuft die B 112 östlich und die B 320 nördlich des Änderungsbereichs. Bei Schenkendöbern trifft die B 320 auf die B 112, bei Groß Gastrose die B 97 auf die B 112. Zwischen Groß Gastrose und Schenkendöbern verläuft die Landesstraße L 46 in Nord-Süd-Richtung entlang der östlichen Änderungsbereichsgrenze. In Atterwasch zweigt ein Verbindungsweg von der L 46 in Richtung Grabko ab und begrenzt den Änderungsbereich im Norden. Bei Kerkwitz kreuzt eine Gemeindestraße die L 46 und führt, quer durch den Änderungsbereich nach Drewitz (Gemeinde Jänschwalde) mit Anbindung nach Grabko.

ÖPNV

Im Umfeld des Plangebietes gibt es Haltestellen, die das Plangebiet an den Regional- und Nahverkehr anschließen. Die nächste Regionalbahnhaltestelle befindet sich in Kerkwitz (RE 10, RB 43), wo ein Umstieg zur Buslinie 894 möglich ist, die östlich des Änderungsbereichs hält. Nördlich des Änderungsbereichs verkehrt zwischen dem Fernverkehrsbahnhof Cottbus und dem Regionalexpressbahnhof Guben die Buslinie 877. Zwischen Pinnow und Atterwasch / Deulowitz verkehrt nordöstlich des Änderungsbereichs die Buslinie 891; darüber hinaus verläuft die Buslinie 892 westlich sowie nördlich des Änderungsbereichs zwischen Grabko und Grano. Es ist geplant, dass ab April 2024 ein Großteil des gemeindlichen Bus-Binnenverkehrs sowie Verbindungen in das Mittelzentrum Guben durch einen fahrplan- und linienunabhängigen On-Demand-Verkehr abgelöst werden.

Radverkehr

Die Gemeindestraße zwischen Kerkwitz und Drewitz ist Teil des Fernradweges „Niederlausitzer Bergbautour“.

• **Bebauungs- und Nutzungsstruktur**

Die Flächen innerhalb des Plangebiets sind nicht bebaut und überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Mehrere unbefestigte Forstwege verlaufen durch den Wald. Im westlichen Randbereich des Änderungsbereiches befinden sich intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen. Im Südosten des Plangebiets befindet sich der ehemalige Gefechtsstand Taubendorf im Bereich der Eichberge. Eine 110kV-Freileitung verläuft in Süd-Nordost-Richtung quer durch das Gebiet.

Geländeverhältnisse

Der Forst, in dem der Änderungsbereich liegt, befindet sich – gegenüber den umliegenden Orten – leicht erhöht. Die Bahnlinie teilt das Gelände in einen nördlichen und einen südlichen Bereich. Der nördliche Bereich wird durch eine leicht gewellte Topographie gekennzeichnet, deren Geländeoberkanten zwischen 60 und 70 m über NHN liegen. Richtung Süden und zum Teil auch im Westen steigt das Gelände an. So befindet sich die Geländehöhe entlang der Bahnlinie bei ca. 80 m; die Steigung nimmt Richtung Südosten weiter zu. Im Bereich Eichberge befindet sich mit 115 m (NHN) die höchste Erhebung innerhalb des Änderungsbereiches.

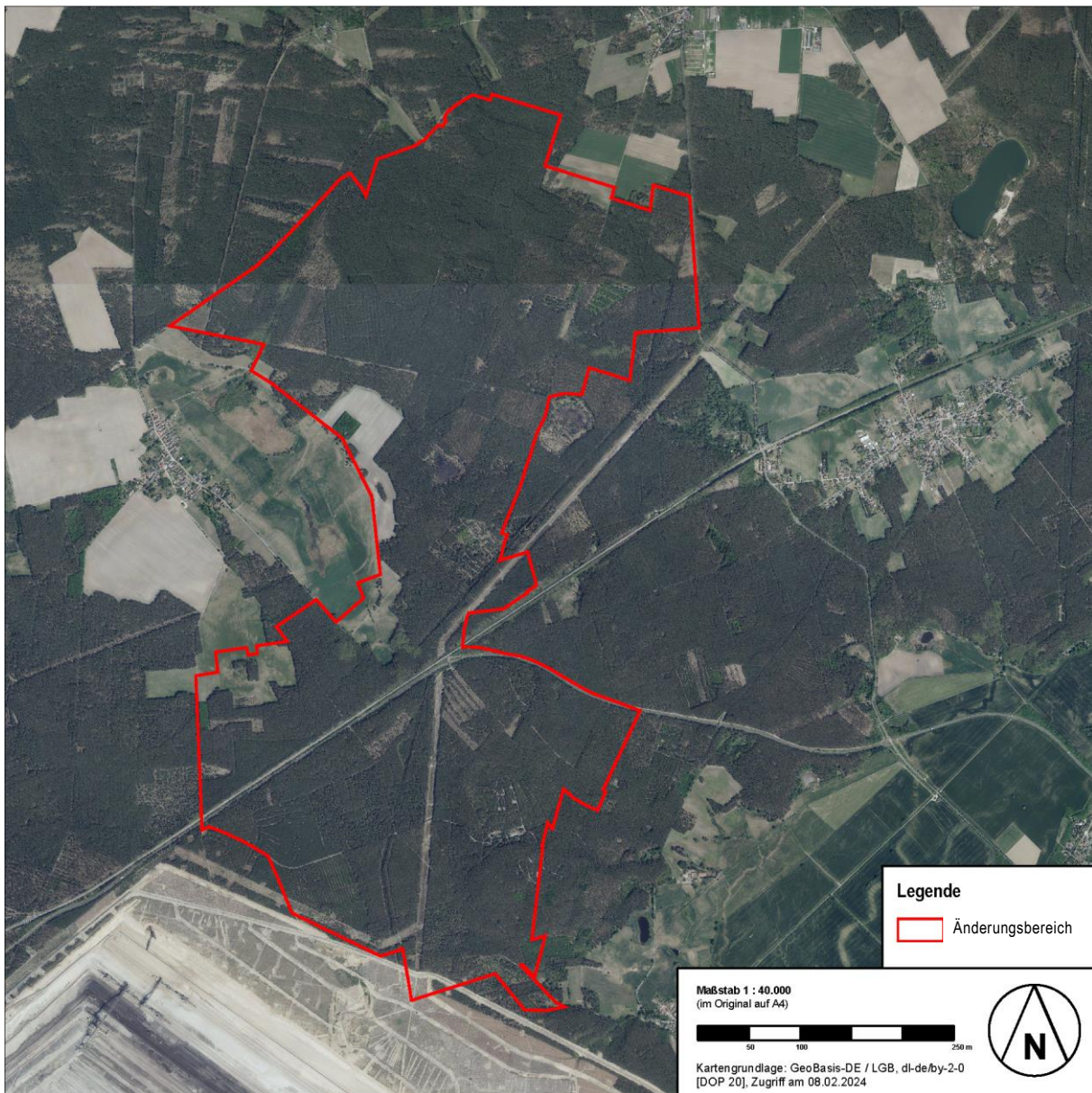


Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs

- **Ver- und Entsorgung**

Das Gebiet wird im südlichen Bereich durch eine Strom-Freileitung durchtrennt.

Weitere Angaben zur übergeordneten Ver- und Entsorgungsinfrastruktur werden im weiteren Verfahren ergänzt.

- **Baugrund-, Boden- und Wasserverhältnisse**

Im Norden des Änderungsbereichs liegt die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Schenkendöbern-Atterwasch“ (Überschneidung ca. 145 ha). Schutzzone II des Wasserschutzgebietes grenzt unmittelbar nördlich an.

Es bestehen keine Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete innerhalb des Plangebietes wie auch in dessen Umfeld.

Innerhalb des Plangebietes besitzen die Böden überwiegend eine Bodenqualität von < 30, zum Teil auch zwischen 30 und 50. Insbesondere der Bereich südöstlich der Bahnlinie – Rund um die Eichberge – hat eine Bodenzahl von 30 bis 50. Für den Änderungsbereich liegt der Bodenrichtwert für die forstwirtschaftlichen Flächen (mit

Aufwuchs) bei 0,57; im Bereich Eichberge ist der Bodenrichtwert für die forstwirtschaftlichen Flächen (mit Aufwuchs) mit 0,62 etwas höher.

- **Natur, Landschaft, Umwelt**

Östlich des FFH-Gebiets „Pastlingsee“ liegt mit einer Größe von 39 ha (nicht zusammenhängend) im Änderungsbereich das FFH-Gebiet „Grabkoer Seewiesen“ (Nr. 4053-305; ehemals „Pastlingsee Ergänzung“). Die Kesselmoore „Torfteich“ und „Maschnetzenlauch“ sind Bestandteil des FFH-Gebietes und liegen zentral im Plangebiet. Nördlich des Änderungsbereichs liegt das FFH-Gebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ (193 ha; Nr. DE 4053-302), was ebenfalls ein Naturschutzgebiet ist. Östlich des Änderungsbereiches liegt das 80.216 ha große Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (Nr. DE 4151-421), das sich weitgehend mit dem gleichnamigen Naturpark überschneidet. Nördlich und etwas weiter östlich des Änderungsbereichs befindet sich zwischen Bärenklau und Atterwasch sowie Atterwasch und Kerkwitz das Landschaftsschutzgebiet „Gubener Fließtäler“ (Nr. 4053-604). Südlich der Bundesstraße befindet sich unterhalb der Stromfreileitung ein geschütztes Biotop.

Die Flächen des Plangebiets werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. In Teilbereichen sind besondere Waldfunktionen vorhanden. Hierbei handelt es sich um

- „Wald auf exponierter Lage“ (WF 2200) im Südwesten,
- „Wald auf erosionsgefährdeten Standorten“ (WF 2100) im Südwesten,
- Erholungswald (WF 8102) entlang der Bahnstrecke Cottbus-Guben sowie
- Mooreinzugsgebiet (WF 7400) in einem großen Bereich im Norden des Plangebietes.

Im westlichen Randbereich des Änderungsbereichs wird intensive Landwirtschaft betrieben.

Durch das Plangebiet verläuft im Westen an zwei Stellen das Gewässer II. Ordnung „Großer Seegraben“.

Weitere Ausführungen hierzu enthält der Umweltbericht (eigenständiges Dokument).

- **Denkmalschutz**

Der Änderungsbereich erstreckt sich über mehrere Ortsteile der Gemeinde Schenkendöbern. Innerhalb des Änderungsbereiches gibt es keine eingetragenen Baudenkmale. Neben den Schutz von Denkmalen nach § 2 Abs. 3 BbgDSchG ist auch die Umgebung von Denkmalen geschützt. In den Siedlungszusammenhängen der Ortsteile befinden sich jeweils Baudenkmale. Ortsteile, in denen sich Denkmale befinden sind Atterwasch, Bärenklau, Groß Gastrose und Kerkwitz.

Atterwasch

Der Ortsteil Atterwasch liegt ca. 1 km nördlich des Änderungsbereichs. Im Ortsteil ist die „Dorfkirche“ (Dokument-Nr.: 09125048) samt „Orgel“ und „Glocke“, „Pfarrhaus“ (Dokument-Nr.: 09125049) und benachbarten „Kriegerdenkmal“ (Dokument-Nr.: 09125791) geschützt. Nördlich der Kirche befindet sich das geschützte „Mühlengehöft, bestehend aus Mühlengebäude mit Resten der Mühlentechnik (Fragment Steinmahlgang, Reinigungsmaschine, Gatterfahrstuhl, Fragment Plansichter, Absackeinrichtungen) und Turbinenhaus, Turbine und Transmissionsanlage sowie Wehranlage, Einlassbauwerk und Freigraben, Schornstein der Kieferndarre, Wirtschaftsgebäuden, Scheune und Stallspeicher sowie Hopfplasterung“ (Dokument-Nr.: 09125799).

Zwischen den bebauten Ortsteilen in Atterwasch und Kerkwitz befindet sich am nördlichen Ufer des Deulowitzer Sees der „Landsitz mit altem und neuem Wohnhaus, Wasserturm, Familienbegräbnis und drei Bronzeplastiken“ (Dokument-Nr.: 09125792).

Bärenklau

Der Siedlungszusammenhang des Ortsteils Bärenklau liegt ca. 2 km westlich des Änderungsbereiches. Nördlich der Siedlung befindet sich das „Herrenhaus“ (Dokument-Nr.: 09125052). Auch die anschließende „Parkanlage“ (Dokument-Nr.: 09125401) ist geschützt. Beide Denkmale (ca. 3,5 km vom Vorhabengebiet entfernt) wurden vom BLDAM als „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ eingestuft. Der Änderungsbereich liegt vollständig im vom BLDAM ermittelten „Wirkungsbereich“, sodass die Auswirkungen der WEA auf das Denkmal geprüft wurden.⁴

Am östliche Ende des Siedlungszusammenhangs befindet sich das Denkmal „Alte Schule“ (Dokument-Nr.: 09125051).

Groß Gastrose

Der Ortsteil Groß Gastrose befindet sich südöstlich des Änderungsbereichs. Innerhalb des bebauten Ortsteils liegen die Denkmale „Wasserkraftwerk mit Mühle (Mischfutterwerk)“ (Dokument-Nr.: 09126265), „Villa“ (Dokument-Nr.: 09125889) und das Kriegerdenkmal (Dokument-Nr.: 09125888).

Kerkwitz

In dem Ortsteil Kerkwitz befindet sich mit dem „Sowjetischer Ehrenfriedhof, an der Bahnstrecke Halle-Guben“ (Dokument-Nr.: 09125197) das nächstgelegene Denkmal zum Änderungsbereich (ca. 160 m östlich des Änderungsbereichs; Gartendenkmal). Der Siedlungszusammenhang des Ortsteils Kerkwitz liegt demgegenüber ca. 1,2 km östlich des Änderungsbereichs. Innerhalb des bebauten Ortsteils befinden sich die Denkmale „Dorfkirche“ (Dokument-Nr.: 09125196), „Gasthof“ (Dokument-Nr.: 09125198) sowie „Kriegerdenkmal“ (Dokument-Nr.: 09125806).

2.2 PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für das Plangebiet relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35)
- Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde in der Fassung vom 01.08.2009 (GVBl. I S. 175)
- Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 17.06.2021 (ABl. Nr. 50)
- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 18.11.1996

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich zudem aus dem Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (in der Fassung für das förmliche Beteiligungsverfahren).

Weiterhin sind für die Planung folgende (übergeordnete) Planungen und Festlegungen relevant:

- Darstellungen des Flächennutzungsplanes

⁴ Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann (2023): Windpark Schenkendöbern-Süd. Gutachten zu visuellen Auswirkungen auf besonders landschaftsprägende Denkmäler, Glonn.

- energiepolitische Ziele auf Bundes- und Landesebene
- Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg

2.2.1 Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro)

Das Landesentwicklungsprogramm⁵ (LEPro) bildet den Rahmen für die gemeinsame Landesplanung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Das LEPro enthält Grundsätze für die wirtschaftliche, landschaftliche, Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung sowie zur interkommunalen und regionalen Kooperation. Da die Grundsätze des LEPro jeweils im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) konkretisiert werden, erfolgt in dieser Begründung keine Bewertung der einzelnen relevanten Grundsätze des LEPro.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist mit den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes insgesamt vereinbar.

2.2.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Die Ziele und Grundsätze der landesweiten Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg⁶, welcher am 01.07.2019 in Kraft getreten ist. Für die Planung sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten und bewerteten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans von Belang:

G 6.1 Freiraumentwicklung

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

Bewertung: Die Grundsätze einer nachhaltigen Freiraumentwicklung werden in der Planung berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden vorrangig vermieden bzw. die Änderung des Flächennutzungsplans verursacht keine neue Zerschneidung des Freiraums. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Freiraumschutzes erfolgt im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch die Planung nicht, forstwirtschaftliche Flächen nur in geringfügigem Maße dauerhaft in Anspruch genommen.

Z 6.2 Freiraumverbund

Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind

⁵ Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Gemeinsame Landesplanung abteilung der Länder Berlin und Brandenburg; Landesentwicklungsprogramm 2007 (GVBl. I S. 235).

⁶ Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg; Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 13.05.2019 (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten am 01.07.2019.

ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbund-Struktur beeinträchtigen.

Bewertung: Das Plangebiet liegt außerhalb des Freiraumverbunds; es bestehen keine Beeinträchtigungen des Freiraumverbunds.

Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion

Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln.

Bewertung: Durch das Plangebiet verlaufen die Bahnstrecke Cottbus-Guben und die Bundesstraße B 97, die laut Nebenkarte Funktionen des großräumigen und überregionalen Straßen- und Schienennetzes erfüllen. Die Verkehrsverbindungen werden als Darstellung im Flächennutzungsplan übernommen und durch die Planung nicht beeinträchtigt.

G 7.4 (2) Nachhaltige Infrastrukturentwicklung

Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.

Bewertung: Durch den Änderungsbereich verlaufen eine Freileitung, eine Bundesstraße sowie eine Bahnstrecke, sodass das Plangebiet in Teilen durch technische Infrastruktur vorgeprägt ist.

Klimaschutz, Erneuerbare Energien

G 8.1 (1) *Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen*

- o eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringemde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,*
- o eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.*

G 8.1 (2) *Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO₂-Speicherung erhalten und entwickelt werden.*

Bewertung: Die Änderung des Flächennutzungsplans trägt zur räumlichen Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung durch Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung bei. An den Standorten der einzelnen Windkraftanlagen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Der Eingriff dient insgesamt jedoch dem Ansinnen des G 8.1, den Ausstoß klimawirksamer Treibhausgase zu verringern. Die Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans sichern zudem die Waldnutzung, wodurch ein klimafreundlicher Umbau des Waldes sowie bestehender Ökosysteme möglich ist.

Z 8.2 Windenergienutzung - Festlegung durch die Regionalplanung

Gebiete für die Windenergienutzung sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

Bewertung: Die Verpflichtung im Ziel Z 8.2 entspricht dem § 249 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG; im Land Brandenburg ist der zuständige Planungsträger für die Ausweisung von Vorranggebieten die Regionalplanung. Für das Plangebiet setzt die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald die Vorgabe mit dem sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ um. Die Begründung zum LEP HR weist darauf hin, dass die Gemeinden die regionalplanerischen Festlegungen zur

Windenergie konkretisieren können. Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB sind zudem Abweichungen der Ziele der Raumordnung durch zusätzliche Windenergiegebiete stattzugeben, wenn die auf kommunaler Ebene zusätzlich festgesetzten Windenergiegebiete mit den festgelegten Nutzungen und Funktionen vereinbar ist.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes vereinbar sind.

2.2.3 Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde

Braunkohlenpläne sind Teil der Landesplanung. Der Braunkohlenplan Jänschwalde⁷ legt Rahmenbedingungen für Abbau und Nachnutzung auf raumordnerischer Ebene durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb des Braunkohlenplans Tagebau Jänschwalde; einzelne Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind jedoch aufgrund der räumlichen Nähe relevant:

G 2 Vorhandene Waldbestände im Bereich zwischen der in der Anlage 1 dargestellten Abbaugrenze und den am Tagebaurand liegenden Orten sollen nach Möglichkeit erhalten, ggf. aufgewertet werden.

Bewertung: Durch das Vorhaben werden keine Waldflächen in Anspruch genommen, die unmittelbar zwischen den am Tagebaurand liegenden Orten und der Abbaugrenze liegen. Der Grundsatz der Raumordnung zielt vielmehr auf die Orte, die an den Tagebau angrenzen.

Z 10 Abs. 1 Die weiteren im Einwirkungsbereich des Tagebaus liegenden schützenswerten Feuchtgebiete sind zu beobachten und im Falle einer Beeinflussung durch die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung durch geeignete Maßnahmen zu erhalten. Nachteilige unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Bewertung: Laut Verordnung befinden sich im Einwirkungsbereich des Tagebaus auch Teile der Grabkoer Seewiesen, die mittlerweile als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) festgesetzt sind. Auch nördlich und östlich des Änderungsbereichs liegen entsprechende Gebiete (Feuchtwiesengebietes Atterwasch, Gubener Fließtäler). Zur Stützung des Wasserhaushalts wurden im Rahmen des Hauptbetriebsplans 2020-2023 bereits unterschiedliche Maßnahmen vorgesehen, weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind im Rahmen der Abschlussbetriebsplanung vorgesehen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden bei der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

Z 14 Abs. 1 Nach Abschluss des Braunkohlenabbaus ist die schnellstmögliche Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes zu gewährleisten. Die Auffüllung der durch das Massendefizit entstehenden Resträume, d. h., des zukünftigen Klinger und Taubendorfer Sees sowie die Auffüllung der entleerten Grundwasserleiter ist gezielt zu beschleunigen.

Der Beeinträchtigung der Grund- und Oberflächenwasserbeschaffenheit aufgrund von hydrochemischen Prozessen der Versauerung und ihrer Begleit- und Folgeprozesse ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

⁷ Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 05.12.2002 (GVBl.II/02, Nr. 32, S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, Nr. 08, S. 175, 184).

Bewertung: In Verbindung mit dem Braunkohlenplan - Bergbaufolgelandschaft sieht das Ziel der Raumordnung die Flutung des Gebietes entlang der gesamten südlichen Änderungsbereichsgrenze des Bebauungsplans. Der dort entstehende Taubendorfer See sowie die Auswirkungen einer generellen Grundwasseranhebung werden im weiteren Aufstellungsverfahren berücksichtigt.

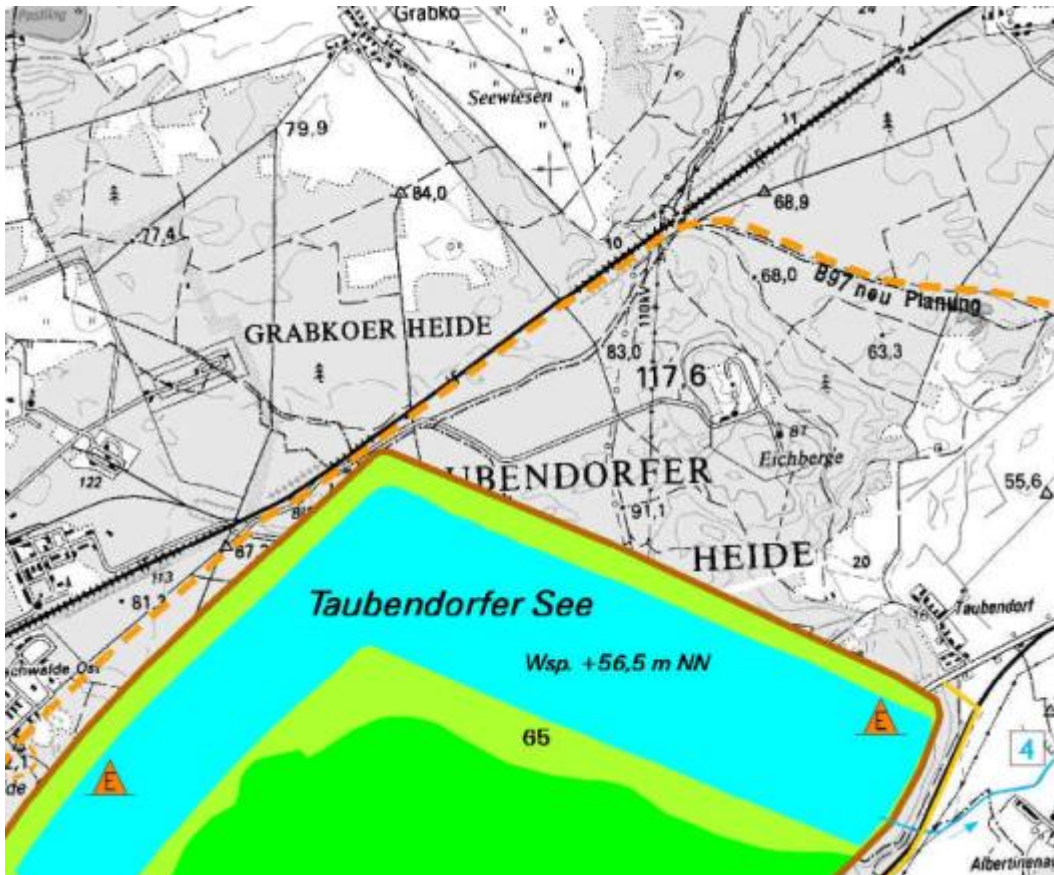


Abbildung 3: Ausschnitt Zielkarte Bergbaufolgelandschaft (Braunkohleplan Tagebau Jänschwalde, Anlage 2)

Z 33 Abs. 1 Für die entstehenden Tagebauseen „Klinger See“ und „Taubendorfer See“ sind die Voraussetzungen für eine Mehrfachnutzbarkeit zu schaffen. Dies schließt wasserwirtschaftliche, fischereiliche, naturschutzfachliche und touristische Aspekte ein. Der Grubenteich ist als Landschaftssee herzustellen.

G 6 Flächen für die Erholungsnutzung sollen an der Südböschung des Klinger Sees und an der Nord- und Westböschung des Taubendorfer Sees eingeordnet werden (Anlage 2).

Bewertung: Einer Mehrfachnutzbarkeit der entstehenden Tagebauseen steht die Planung nicht entgegen. Die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild stehen, insbesondere aufgrund der geplanten Anordnung auch einer touristischen und naturschutzfachlichen Nutzung nicht entgegen. **Die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans sind mit den festgelegten Zielen und Grundsätzen des Braunkohlenplans Jänschwalde vereinbar.**

2.2.4 Regionalplanung Lausitz-Spreewald

Die Gemeinde Schenkendöbern gehört zum Landkreis Spree-Neiße; der Bestandteil der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist. Für die Region stellt die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald den Regionalplan auf.

Gegenstand der Regionalplanung sind folgende Raumordnungspläne:

- Integrierter Regionalplan (in Aufstellung),
- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, Satzung vom 18.11.1996, ergänzt durch den Beschluss vom 17.11.1997,
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, Satzung vom 17.06.2021, die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 50),
- Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (in Aufstellung).

Integrierter Regionalplan (in Aufstellung)

Am 22.11.2014 fasste die 46. Regionalversammlung den Beschluss zur Erstellung eines Integrierten Regionalplanes. Auf der 50. Regionalversammlung (28.11.2018) beschloss sie die inhaltliche Gliederung des Regionalplanes. Über das Brandenburger Amtsblatt, 31. Jahrgang, Nummer 13 vom 01.04.2020 unterrichtete die Regionale Planungsgemeinschaft die Öffentlichkeit und die in ihre Belange berührten öffentlichen Stellen über die Aufstellung des Regionalplans und forderte die von der Planung berührten öffentlichen Stellen auf, ihre Planungen und Maßnahmen Auskunft zu geben. Ab dem 1. September 2021 wurden die betroffenen Behörden beteiligt. Ein aktueller Entwurf liegt noch nicht vor.

Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Der Sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ steuert die Nutzung von oberflächennahen Rohstoffen wie Kies, Sanden, Ton, Torf und Hartgesteine.

Das Plangebiet überschneidet sich geringfügig mit einer Vorrangfläche. Für die Planung sind deshalb insbesondere die nachfolgend aufgeführten und bewerteten Ziele des sachlichen Teilregionalplans II von Belang:

Z 4.4.15 Zur Deckung des Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen sollen in der Region Lausitz-Spreewald Vorrangflächen zur Gewinnung sowie Vorbehaltsflächen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen werden.

Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen sind nicht unbedingt deckungsgleich mit den aufgeführten Bergbauberechtigungen. Die verbindlichen Vorrang- und Vorbehaltsflächen sind in der Karte Rohstoffsicherungsflächen dargestellt, die Bestandteil des sachlichen Teilplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ ist.

Die Schutzgebiete, insbesondere Biotop gemäß § 32 BbgNatSchG, werden in ihrem rechtlichen Schutzstatus durch die Überlagerung mit Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen nicht aufgehoben oder eingeschränkt und sind dementsprechend im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.

Z 4.4.16 Vorrangflächen sind Gebiete die für bestimmte überörtlich bedeutsame Raumfunktionen oder Raumnutzungen vorgesehen sind und andere Raumnutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Raumfunktionen, Raumnutzungen oder anderen für diese Gebiete bestehenden Zielen der Raumordnung Landesplanung nicht vereinbar sind.

Z 4.4.17 In der Region Lausitz-Spreewald sollen folgende Vorrangflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen werden:

*VR 18 Erlaubnis Taubendorf
Rohstoff: Kies und Kiessande*

Amt Jänschwalde, Amt Schenkendöbern⁸

VR 19 Erlaubnis Jänschwalde 2

Rohstoff: Kies und Kiessande

Amt Jänschwalde, Amt Schenkendöbern⁹

Die Ausweisung der Vorrangflächen (18, 19, 22) erfolgt in Abhängigkeit von Entscheidungen zur Weiterführung des Braunkohlentagebaus Jänschwalde.

Bewertung: Die Vorrangfläche überschneidet sich geringfügig mit dem südlichen Teil des Änderungsbereiches. Für diese Flächen werden keine der vorrangigen Nutzung entgegenstehenden Festlegungen getroffen. **Die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des sachlichen Teilregionalplans II.**

Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte

Gegenstand des sachlichen Teilregionalplans ist die Weiterführung der Zentrale-Orte-Systematik vom LEP HR auf die Ebene der Regionalplanung. Der Plan trifft keine Aussagen, die sich auf die Planung auswirken. Die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes.

Entwurf zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“

Für den Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald liegt ein Entwurf vor (Stand der förmlichen Beteiligung). Der Entwurf wurde vom 02.11.2023 bis 10.01.2024 öffentlich ausgelegt. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Planung zu berücksichtigen.

Z 1 Abs. 1 Als Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden in der Region Lausitz-Spreewald die folgenden Gebiete festgelegt und in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt.

Tabelle 1: Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald (in numerischer Reihenfolge)

<i>Nummer</i>	<i>Name des Vorranggebietes</i>	<i>Landkreis / kreisfreie Stadt</i>	<i>Größe in ha.</i>
<i>VR-WEN-14</i>	<i>Grabko Ost</i>	<i>Spree-Neiße</i>	<i>303,66</i>

Z 1 Abs. 2 In den Vorranggebieten nach Absatz 1 sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, sofern diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.

Bewertung: Mit dem Entwurf zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ beabsichtigt die Region Lausitz Spreewald, 2,2 % der Regionsfläche als Flächen für Windenergienutzung bereitzustellen und so das

⁸ Heute Gemeinde Jänschwalde/Amt Peitz, Gemeinde Schenkendöbern.

⁹ Heute Gemeinde Jänschwalde/Amt Peitz, Gemeinde Schenkendöbern.

Teilflächenziel in Art. 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes¹⁰ zu erreichen. Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, greifen die Regelungen des § 249 Abs. 2 BauGB und die planungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich entfällt.

Das Plangebiet enthält das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet VR-WEN-14 Grabko Ost, umfasst jedoch weitere Flächen.

Für das Vorranggebiet VR-WEN-14 enthält die Änderung des Flächennutzungsplans keine Darstellungen, die den Zielen der Raumordnung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ entgegenstehen. Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen, die ausweislich der Begründung zum Ziel Z 1 gegen das Ziel verstoßen, werden für das Vorranggebiet nicht getroffen. Die dem Entwurf zugrundeliegende „Rotor-Out-Regelung“¹¹ wird in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Aus der Vorranggebietskulisse des VR-WEN-14 werden lediglich Flächen herausgelöst, für die zwingende rechtliche Gründe einer Realisierung von Windkraftanlagen entgegenstehen.

Die Möglichkeit, mittels kommunaler Bauleitplanung weitere Flächen für eine Windenergienutzung auszuweisen, bleibt durch den sachlichen Teilregionalplan unberührt. **Die Planungsziele der Änderung des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen des sachlichen Teilregionalplans.**

2.2.5 Energiepolitische Ziele der Bundesregierung

Um die energiepolitischen Klimaschutzziele zu erreichen und unabhängig von fossilen Energieimporten zu werden, sieht der aktuelle Koalitionsvertrag der Bundesregierung vor, den Anteil erneuerbarer Energien (u. a. Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft, Geothermie) am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Einen wesentlichen Beitrag zum angestrebten Ausbauziel soll dazu der Ausbau der Windenergie leisten.¹²

In der Gesetzesbegründung zum Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 (u.a. „EEG-Novelle 2023“) findet sich eine Konkretisierung des Ausbaupfades: Bei der Windenergie sollen die Ausbauraten auf 10 GW pro Jahr gesteigert werden; 2030 sollen insgesamt rund 115 GW Windleistung installiert sein¹³.

Die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen den von der Bundesregierung angestrebten Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien (hier: Windenergienutzung).

2.2.6 Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg

Mit der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg hat die Landesregierung im Jahr 2022 die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Leitlinien des Landes Brandenburg für die kommenden Jahre festgeschrieben. Die Energiestrategie 2040 ersetzt die Energiestrategie 2030 aus dem Jahr 2012. Um einen angemessenen Beitrag zur Umset-

¹⁰ BbgFzG - Brandenburgisches Flächenzielgesetz - Brandenburgisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3 vom 02.03.2023).

¹¹ Den festgelegten Vorranggebieten liegt die Annahme zugrunde, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen die Grenze der festgelegten Windenergiegebiete überstreichen können.

¹² Vgl. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BUNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 56 f.

¹³ BT-Drs. 20/1630, S. 159.

zung der nationalen und europäischen Ausbaustrategie zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch des Landes bis zum Jahr 2030 den Zielkorridor von 42 bis 55 % erreichen, für 2040 liegt der Zielkorridor bei 68 bis 85 %.

Die Energiestrategie definiert zudem sektorale Ziele für den Ausbau der einzelnen erneuerbaren Energien; hier findet auch die Windenergie Berücksichtigung: In Brandenburg sollen bis 2030 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 11,5 GW bzw. bis 2040 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 15 GW installiert werden.

Die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans entsprechen dem vom Land Brandenburg angestrebten Ausbau der Windenergienutzung.

2.2.7 Regionales Entwicklungskonzept (REK) Cottbus/Chóšebuz – Guben - Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Der Landkreis Spree-Neiße beauftragte die Evaluation und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Cottbus/Chóšebuz – Guben - Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), die in Abstimmung mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg erfolgte.

Ziel des REK ist die Gestaltung eines wirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Strukturwandels, der einen Mehrwert für die Bevölkerung hat. Im herausragenden Interesse liegt die Sicherung und Schaffung regionaler Arbeitsplätze. Zudem soll der REK den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Sicherung der Daseinsvorsorge sowie der Klimaanpassung dienen. Die Ziele sollen mit Handlungsmaßnahmen erfüllt werden. Für die Gemeinde Schenkendöbern sieht das Konzept folgende Maßnahmen vor:

Im Handlungsfeld 1 „Zukunftsgerichtete Wirtschaftsentwicklung“ sieht das Konzept die Erweiterung des GE-Gebiet Deulowitz (2021-2026) sowie die landschaftsbezogene Wertschöpfung vor. Im Rahmen des Handlungsfeldes 2. „Daseinsvorsorge, Identifikation, Beteiligung“ soll zur Weiterentwicklung und Unterstützung örtlicher Initiativen / gemeinschaftlicher Vorhaben (Mehrgenerationen) das Gemeindehaus Taubendorf mit Integration der bestehenden Grillplatzüberdachung saniert oder neugebaut werden.¹⁴

Im Zuge des Handlungsfeldes 3 „Bedarfsgerechte Infrastruktur Erholung/Tourismus, Aktive Region und Erlebnis“ sollen die Potenziale der Bergbaufolgelandschaft „Drei-Seen-Land“ gehoben werden. Hierzu soll eine landschaftsaffine Infrastruktur (Wege und Brücken, Naturerlebnis, Wassersport), insbesondere der Masterplan I.N.A. Lieberoser Heide¹⁵ umgesetzt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans entspricht dem Ziel einer räumlichen und wirtschaftlichen Transformation der Region und ermöglicht Synergien in Bezug auf Wertschöpfung, Beschäftigung und Umgang mit dem Klimawandel.

2.2.8 Gegenwärtiges Planungsrecht

Für das Plangebiet ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schenkendöbern wirksam. Der Flächennutzungsplan wurde 2006 neubekanntgemacht und ist in der Fassung gültig.

¹⁴ In Guben soll ein Freizeitbad gebaut und die Sporthalle Kaltenborner Straße modernisiert werden.

¹⁵ Heute „Naturwelt Lieberoser Heide“.

In seiner Fassung der Neubekanntmachung erstreckt sich der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans über das gesamte Gemeindegebiet Schenkendöberns. Neben gewerblichen, gemischten und Wohnbauflächen werden Sonderbauflächen dargestellt. Östlich von Sembten sowie zwischen Lübbinchen und Schenkendöbern wird jeweils ein Windpark als Sonderbauflächen dargestellt.

Ausweislich der Begründung des FNP soll von den Windenergieflächen eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB ausgehen;¹⁶ demnach sind WEA bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG nur in den dargestellten Flächen zulässig (§ 245e Abs. 1 BauGB). Die zugrundeliegende Planung besitzt mit der Realisierung weiterer WEA ein gegenteiliges Ziel, woraus sich der Änderungsbedarf des Flächennutzungsplans ergibt:

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen im Bereich des Plangebiets größtenteils als Flächen für den Wald, kleinere Randbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar. Faktisch ist auch auf Teilen der Flächen für die Landwirtschaft Wald oder dem Wald zuzuordnende Flächen vorzufinden. Als (über-)örtliche Hauptverkehrs- und Sammelstraßen stellt der FNP die Bundesstraße B 97 und die Landesstraße L 46 dar, die das Plangebiet in Ost-West-Richtung queren bzw. im Nordosten tangieren.

Von Süden nach Osten verläuft durch den Änderungsbereich eine 110-kV-Leitung. Im südlichen Teil des Plangebiets hat sich der Verlauf der Leitung bedingt durch den Braunkohle-Tagebau gegenüber der Darstellung im FNP verändert. Weitgehend parallel zur 110-kV-Leitung verläuft laut FNP eine stillgelegte unterirdische Erdgasleitung. Im Norden und im Südosten des Änderungsbereichs stellt der FNP Schutzgebiete für Grund- und Quellwassergewinnung dar, von denen nur das nördliche Schutzgebiet (Schutzzone 3) derzeit besteht¹⁷. Weiter stellt der FNP entlang des „Großen Seegrabens“ im Nordwesten des Plangebiets ein Bodendenkmal dar, welches jedoch nicht mehr in der Denkmalliste enthalten ist. In Ost-West-Richtung quert das Plangebiet zudem ein „vorhandener Radweg“, der die Ortsteile Kerkwitz und Grabko / Drewitz verbindet. Entlang der südlichen Änderungsbereichsgrenze werden „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. Flächen mit dem Zusatz „Bergwerksfelder (Bergwerkseigentum)“ ergeben sich aus dem Braunkohlenplan Jänschwalde, der Zusatz „Erlaubnisfelder“ weist auf die Vorranggebiete des sachlichen Teilregionalplans Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe.

Die Flächen im Änderungsbereich sind planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. Solange keine verbindliche qualifizierte Bauleitplanung besteht, werden Bauvorhaben planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt. Windenergieanlagen gehören grundsätzlich zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben und sind hier zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB). Mit Erreichen des im Wind-an-Land-Gesetz normierten Flächenbeitragsziels gehören Windenergieanlagen jedoch nur noch dort zu den privilegierten Vorhaben, wo Windenergiegebiete ausgewiesen wurden. Derzeit ist unklar, ob und für welche Teile des Plangebiets die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft Windenergiegebiete ausweisen wird.

Die Gemeinde Schenkendöbern bestrebt, unabhängig von der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen und die damit einhergehende Entwicklung unter Beteiligung der Öffentlichkeit

¹⁶ Das Plankonzept des FNPs von 2006 erfüllt nicht die durch die Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für eine Ausschlusswirkung. Es ist daher anzunehmen, dass der FNP keine Ausschlusswirkung entfaltet. Mit der ebenfalls im Verfahren befindlichen 9. Änderung des Flächennutzungsplans soll der Passus der Begründung zur Ausschlusswirkung der Klarstellung halber entfallen. Unabhängig davon besteht mit der Aufstellung der vorliegenden 11. Änderung des FNP das eindeutige Planungsziel der Gemeinde, in diesem Bereich Windenergieanlagen zu errichten. Eine eventuelle Ausschlusswirkung des bestehenden FNPs entfaltet damit für den Änderungsbereich keine Wirkung mehr.

¹⁷ Siehe (hier Abschnitt zur nachrichtlichen Übernahme ergänzen).

insbesondere im Hinblick auf die Erschließung und den Ausgleich der zu erwartenden Umwelteingriffe zu ordnen. Hierfür sind die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

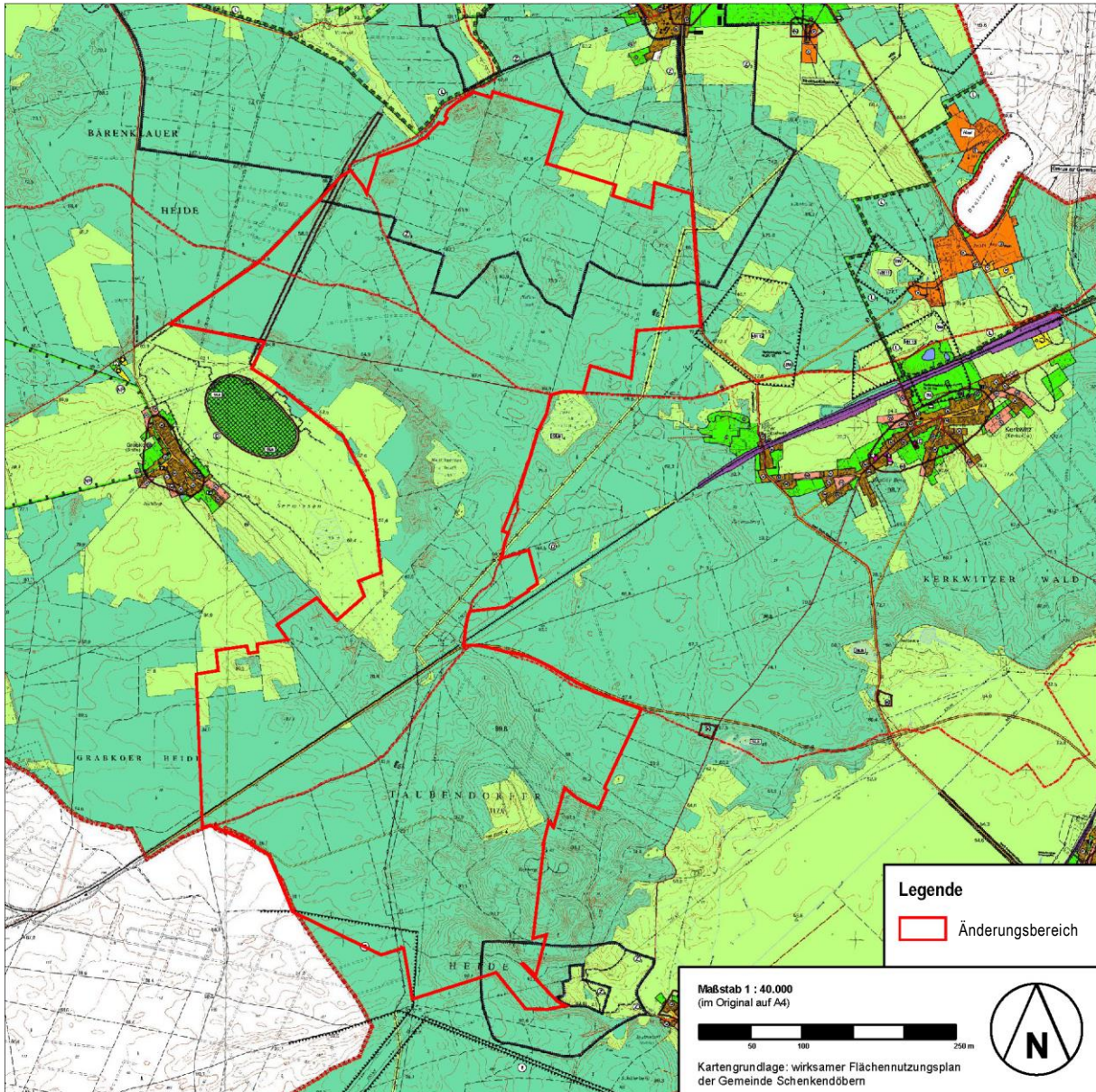


Abbildung 4: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Bereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

3 INHALTE DER FNP-ÄNDERUNG

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“, der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird.

Eine Grundlage für die Planungsüberlegungen war der Entwurf zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (siehe Abschnitt 2.2.4) zur Windenergie: Der Plan sieht für Teile des Änderungsbereich Vorranggebiete für eine Windenergienutzung vor. Die Konkretisierung

der Planüberlegungen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, in dem Standorte für Windenergieanlagen geprüft und verortet werden. Ausgehend von der detaillierten Prüfung werden die Planungsüberlegungen des Bebauungsplans auf den FNP übertragen.

Entsprechend der geplanten Entwicklung eines Windparks erfolgt im Flächennutzungsplan die Darstellung von **Sonderbauflächen („S“) mit der Zweckbestimmung „Windpark Schenkendöbern Süd“** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Der Umgriff der Sonderbauflächen entspricht dem Umgriff der Sonstigen Sondergebiete „Windenergienutzung“ im Bebauungsplan Nr. 31.

Auf Ebene des Bebauungsplans erfolgt eine Konkretisierung der Art der baulichen Nutzung, die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung als Grundfläche mit konkreten Festsetzungen zu den Fundamenten (vollversiegelte Flächen), den Kranstellflächen (teilversiegelte Flächen) sowie weiteren Anlagen und Zuwegungen (teilversiegelte Flächen). Dies bildet die Grundlage für den Schutz des Waldes und die Ermittlung des Eingriffs. Im Bebauungsplan erfolgt zudem eine standortbezogene Ausweisung von einzelnen Baufenstern. Grundlage hierfür sind abgestimmte Standorte mit erforderlichen Mindestabständen zwischen den Windenergieanlagen, um eine effektive Ausnutzung des Gebietes mit möglichst wenig Eingriff in den Wald zu erreichen. Im weiteren Verfahren wird hier auch das Thema der Erschließung der Windenergieanlagen vertieft.

Die von der Sonderbaufläche überlagerten sowie die an die Sonderbaufläche angrenzenden Flächen werden entsprechend ihrer faktischen derzeitigen Nutzung bzw. ihrer bestehenden rechtlichen Widmung dargestellt. Abweichungen zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan ergeben sich insbesondere in Bezug auf:

- Überörtliche Straßen: Die heutige Bundesstraße B 97 ist im rechtswirksamen FNP noch als geplante Straße dargestellt. Mit der Änderung wird die mittlerweile errichtete Bundesstraße mit ihrem heutigen Verlauf dargestellt.
- Bahnanlagen: Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist im Änderungsbereich keine Bahnanlagen aus. Mit der Änderung werden die bestehenden Bahnanlagen der Bahnstrecke Cottbus - Guben übernommen.
- Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald: Die Darstellungen der Flächen wird entsprechend der faktischen derzeitigen Nutzung vorgenommen. Abweichungen zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan ergeben sich aus verschiedenen bereits erfolgten Aufforstungsmaßnahmen.
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen: Die Umgrenzung der bergrechtlich relevanten Flächen (Bergbauberechtigungen sowie Braunkohlenplan Jänschwalde) wird auf Grundlage des Downloaddienstes „WFS-LBGR-BERGBAU“ des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg übernommen.
- Wasserflächen: Die Darstellung des Maschnetzenlauchs als Gewässerfläche trägt der Zielstellung des FFH-Gebiets „Grabkoer Seewiesen“ Rechnung. Die Umgrenzung wurde aus der Topografischen Karte übernommen.
- Schutzzonen der Wasserschutzgebiete: Die Umgrenzung des Wasserschutzgebiets „Schenkendöbern-Atterwasch“ (ID-Nr.: 7122300011) erfolgt auf Grundlage des Datensatzes „Wasserschutzgebiete des Landes Brandenburg“ des Landesamts für Umwelt mit Stand vom 12.12.2022. Das Wasserschutzgebiet „Taubendorf“ wurde mittlerweile aufgehoben.
- Hauptversorgungsleitungen: Eine bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des rechtswirksamen FNPs stillgelegte Erdgasleitung wird in der Änderung nicht mehr dargestellt. Der Verlauf der 110-kV-Freileitung wurde im Zusammenhang mit der Erweiterung des Braunkohletagebaus Jänschwalde verändert; die Änderung berücksichtigt den derzeitigen Verlauf.

- Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts: Das Maschnetzenlauch ist Teilfläche des FFH-Gebiets „Grabkoer Seewiesen“; die Umgrenzung des Schutzgebiets wird in der Änderung übernommen.

3.1 FLÄCHENBILANZ

	Rechtswirksamer FNP	Änderung
Änderungsbereich		ca. 853 ha
Sonderbaufläche „Windenergie“		ca. 722 ha
Überörtliche und örtliche Hauptverkehrs- und Sammelstraßen		ca. 3 ha
Geplante Straße	ca. 2 ha	
Bahnanlage		ca. 2 ha
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 71 ha	ca. 13 ha
Flächen für den Wald	ca. 780 ha	ca. 110 ha
Wasserflächen		ca. 3 ha
Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (hier: FFH-Gebiet „Grabkoer Seewiesen“)		ca. 6 ha

4 AUSWIRKUNGEN DES FNP-ÄNDERUNG

4.1 AUSWIRKUNGEN AUF AUSGEÜBTE NUTZUNGEN

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

4.2 AUSWIRKUNGEN AUF DEN VERKEHR

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

4.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE NATUR, LANDSCHAFT, UMWELT

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans als gesonderter Teil beigefügt. Zum Vorentwurf liegt der Umweltbericht als Untersuchungsrahmen (Scoping) vor.

4.4 KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Kosten des Änderungsverfahrens und sonstiger im Zusammenhang mit der Planung zu erstellender Gutachten übernehmen die beteiligten Projektentwickler. Die erforderlichen Tätigkeiten zur Steuerung des Verfahrens sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben werden von den Mitarbeiter*innen der Gemeinde Schenkendöbern durchgeführt.

Mögliche Folgekosten nach Realisierung der Planung, wie beispielsweise durch die Pflege von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan, werden über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Projektentwickler gesichert, sodass der Haushalt der Gemeinde Schenkendöbern dadurch nicht in Anspruch genommen wird.

Weitergehende Verpflichtungen werden auf Grundlage der Angemessenheit im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen den Betriebsgesellschaften und der Gemeinde Schenkendöbern verbindlich geregelt.

5 VERFAHREN

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a BauGB. Für FNP-Änderung und Bebauungsplan wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und jeweils ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erstellt.

- **Aufstellungsbeschluss**

Die GV der Gemeinde Schenkendöbern beschloss auf ihrer Sitzung am 28.02.2023 die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Die Beschlüsse zu beiden Bauleitplanverfahren wurde am 17.03.2023 im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern Ausgabe 4/2023 bekannt gemacht.

Das Kapitel wird im weiteren Verfahren sukzessive ergänzt.

6 ANHANG ZUR BEGRÜNDUNG

6.1 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1808)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

7 LISTE DER ANLAGEN

- Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 31 «Windpark Schenkendöbern-Süd» (AFRY Deutschland GmbH, 01. März 2024)
- Anlage 2 Gutachten zu visuellen Auswirkungen auf besonders landschaftsprägende Denkmäler (Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Dezember 2023)
- Anlage 3 Brutvogelgutachten zum geplanten Windpark „Schenkendöbern“ (Jestaedt, Wild und Partner Büro für Raum- und Umweltplanung, Februar 2024)
- Anlage 4 Brutvogeluntersuchungen 2022 zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Atterwasch“ (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Februar 2023)
- Anlage 5 Windpark Schenkendöbern Süd - Gutachten Zug- und Rastvögel 2023 2024, Zwischenbericht (Ingenieurbüro Klaus Lieder - Faunistische Gutachten, August 2023)
- Anlage 6 Rastvogeluntersuchungen zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Atterwasch“ (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Februar 2023)
- Anlage 7 „Windenergievorhaben Atterwasch“ Habitatpotenzialanalyse Rotmilan (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, März 2023)
- Anlage 8 Untersuchungen zur Zauneidechse zum geplanten Windpark „Schenkendöbern“ (Jestaedt, Wild und Partner Büro für Raum- und Umweltplanung, Februar 2024)

Plangeber: **Gemeinde Schenkendöbern**

Projekt: **Umweltbericht zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans**

Projektnummer: 118005978

Bearbeitung
Ricarda Grunwald
Silke Wollmach
Ansprechpartnerin
Silke Wollmach
Mobil
0172 9969679
E-Mail
silke.wollmach@afry.com

Datum
15.03.2024

Plangeber: Gemeinde Schenkendöbern

Umweltbericht zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans

- Vorentwurf -

für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

AFRY Deutschland GmbH

i. V. Rommy Nitschke

i.V. Dr. Rommy Nitschke
Abteilungsleiterin
Umweltplanung/Erneuerbare Energien
M: +49 172 982 9223
rommy.nitschke@afry.com

Qualitätssicherung

i. A. S. Wollmach

i.A. Silke Wollmach
Teamleitung
Erneuerbare Energien
M: +49 172 9969679
silke.wollmach@afry.com

Projektleitung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	5
1.2	Angaben zum Standort	5
1.3	Inhalt der Planung	7
1.3.1	Art der baulichen Nutzung	7
1.3.2	Umfang der Planung und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden ..	7
1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen sowie Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	7
1.4.1	Fachgesetze	7
1.4.2	Besondere Vorschriften für Windkraft	8
1.4.3	Räumliche Gesamtplanung	8
1.4.4	Landschaftsplanung	9
1.5	Schutzgebiete/Schutzobjekte	9
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.1	Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt	11
2.2	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.2.1	Basisszenario	12
2.2.2	Wirkungsprognose	12
2.2.3	Vermeidungsmaßnahmen	13
2.2.4	Abschließende Bewertung	13
2.3	Schutzgut Fläche	13
2.3.1	Basisszenario	13
2.3.2	Wirkungsprognose	13
2.3.3	Abschließende Bewertung	14
2.4	Schutzgut Boden	14
2.4.1	Basisszenario	14
2.4.2	Wirkungsprognose	15
2.4.3	Vermeidungsmaßnahmen	15
2.4.4	Abschließende Bewertung	16
2.5	Schutzgut Wasser	16
2.5.1	Basisszenario	16
2.5.2	Wirkungsprognose	17
2.5.3	Abschließende Bewertung	17
2.6	Schutzgut Klima und Lufthygiene	17
2.6.1	Basisszenario	17
2.6.2	Wirkungsprognose	18
2.6.3	Abschließende Bewertung	18
2.7	Schutzgut Landschaftsbild	18
2.7.1	Basisszenario	18
2.7.2	Wirkungsprognose	20

2.7.3	Vermeidungsmaßnahmen	21
2.7.4	Abschließende Bewertung	21
2.8	Schutzgut Mensch	21
2.8.1	Basisszenario	21
2.8.2	Wirkungsprognose	22
2.8.3	Vermeidungsmaßnahmen	23
2.8.4	Abschließende Bewertung	23
2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	23
2.9.1	Basisszenario	23
2.9.2	Wirkungsprognose	23
2.9.3	Vermeidungsmaßnahmen	24
2.9.4	Abschließende Bewertung	24
2.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	24
2.11	Weitere Umweltbelange	25
2.12	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	26
3	Zusätzliche Angaben	26
3.1	Hinweise auf Schwierigkeiten	26
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	27
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
4	Quellenverzeichnis	28
5	Anlage	29

Abbildungen

Abbildung 1: Übersicht Planung inklusive Schutzgebiete	6
--	---

Tabellen

Tabelle 1: Weitere Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis j	25
---	----

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar
B-Plan	Bebauungsplan
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
RL BB	Rote Liste Berlin-Brandenburg
SUP	Strategische Umweltprüfung
TAK	Tierökologische Abstandskriterien (Anlage 1 Windkrafterlass 2011)
Tv	Teilversiegelung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
Vv	Vollversiegelung
WEA	Windenergieanlage

1 Einleitung

Die Gemeinde Schenkendöbern im Landkreis Spree-Neiße beabsichtigt die Nutzung von Windenergie auf den Flächen der Gemeinde städtebaulich zu regeln. Hierzu soll die 11. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“.

Den Beschluss zur Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeindevertretung am 28.02.2023 gefasst¹. Damit wurde das Parallelverfahren der Planungen formell eingeleitet.

Der Umweltbericht, als Teil der Begründung, wird zusammen mit dem Vorentwurf zum B-Plan sowie zum FNP in die frühzeitige Öffentlichkeits-, Behörden- und TÖB-Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gegeben. Die im Rahmen der Beteiligung eingehenden Stellungnahmen, Anregungen und Vorschläge werden bei der Erarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplans und des Umweltberichts zum Satzungsbeschluss berücksichtigt und abgewogen.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Die räumliche Position des Plangebietes des FNP befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Schenkendöbern an der Grenze zur Gemeinde Jänschwalde (Amt Peitz) (siehe Abbildung 1). Es wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windpark Schenkendöbern Süd“ im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ausgewiesen.

1.2 Angaben zum Standort

Die Flächen des FNP liegen in den südlichen Bereichen der Gemeinde Schenkendöbern in den Gemarkungen der Ortsteile Bärenklau, Groß Gastrose, Kerkwitz, Grabko und Atterwasch. Sie umfassen insgesamt ca. 853 ha und bestehen größtenteils aus Waldflächen der Bärenklauer und Taubendorfer Heide. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Grabko im Westen, Kerkwitz im Osten, Atterwasch im Norden und Taubendorf im Süden.

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch forstwirtschaftliche Nutzungsflächen, im Süden durch den auslaufenden Tagebau Jänschwalde sowie im Westen durch die Seewiesen bei Grabko begrenzt.

Naturräumlich betrachtet ist das Plangebiet dem Hauptgebiet „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ (Nr. 82) bzw. kleinteilig dem Untergebiet „Gubener Land mit Diehloer Hügeln“ zugeordnet.

¹ Amtsblatt der Gemeinde Schenkendöbern 4/2023 Änderung des FNP der Gemeinde Schenkendöbern für den Aufstellungsbeschluss B-Plan Schenkendöbern Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“ vom 17. März 2023

1.3 Inhalt der Planung

1.3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ist der Planzeichnung und dzu entnehmen.

1.3.2 Umfang der Planung und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Sonderbaufläche des FNP beträgt ca. 723 ha.

Grundsätzlich gilt, dass mit Boden sparsam umzugehen ist und der Versiegelungsgrad des Bodens auf das unvermeidbare Maß zu beschränken ist (§ 1a BauGB). Von den als Sondergebiet ausgewiesenen Flächen wird nur ein Bruchteil tatsächlich für Turmfundament, Kranstellflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Auf dem größten Teil der Fläche ist die forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen sowie Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

In Bauleitplanverfahren sind grundsätzlich die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt nach § 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Umweltauswirkungen des Bauleitplans im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen und zu bewerten. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht nach § 2a BauGB dargestellt.

1.4.1 Fachgesetze

Die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verfolgt das Umweltschutzziel, alle wesentlichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes auszugleichen oder zu ersetzen und Verschlechterungen des Zustands von Natur und Landschaft zu vermeiden.

Unabhängig von der Art des Planverfahrens sind bei der Planung bestimmte Beeinträchtigungsverbote für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass sich unter den besonders geschützten Arten einerseits seltene und/oder gefährdete Arten befinden, andererseits aber auch solche, die häufig und ungefährdet sind. Bei häufigen und ungefährdeten besonders geschützten Arten ist zu unterscheiden, ob bedeutsame Bestände dieser Arten betroffen sind.

BNatSchG-Novellierung: § 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

Am 29. Juli 2022 ist die Änderung des BNatSchG in Kraft getreten, in der u. a. der § 45b "Betrieb von Windenergieanlagen an Land" eingefügt wurde. Für die artenschutzrechtliche Prüfung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gelten nun bundeseinheitliche Standards im Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsrisikos des § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1.

In Brandenburg trat am 14.06.2023 der AGW-Erlass in Kraft (1. Fortschreibung erfolgte am 25.07.2023), welcher eine Arbeitshilfe zur Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen darstellt (MLUK, 2023a). "Die dem Erlass beigefügten Anlagen beinhalten darüber hinaus Erläuterungen und Vorgaben für die kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG und störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg (vgl. Anlage 1, [MLUK, 2023b]), allgemeine Anforderungen an den Untersuchungsumfang in Bezug auf Vögel (vgl. Anlage 2, [MLUK, 2023c]) sowie aktualisierte Maßgaben zum Untersuchungsumfang und zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermäusen (vgl. Anlage 3, [MLUK 2023d])" (MLUK, 2023a).

1.4.2 Besondere Vorschriften für Windkraft

In Brandenburg sind folgende Vorgaben bei Planungen für Windenergieanlagen zu berücksichtigen:

- Erlass zu "Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WEA)"² (WEA-Geräuschimmissionserlass)
- Leitlinie "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen"³ (WEA-Schattenwurf-Hinweise)

1.4.3 Räumliche Gesamtplanung

Brandenburg und seine Teilräume sind gem. § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan und Regionalpläne) sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR) definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion. Der LEP HR trifft Festlegungen zur wirtschaftlichen Entwicklung, zum Gewerbe und großflächigem Einzelhandel, zum Zentrale-Orte-System, zur Kulturlandschafts-, Siedlungs- und Freiraumentwicklung und zur Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung.

Bei der Planung von WEA ist insbesondere die Festlegung eines landesweiten Freiraumverbundes zu beachten, der zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln ist. Teile der „Bärenklauer Heide“ im Westen und die Forstflächen zwischen Bärenklau und Atterwasch, nördlich der Planung sind wichtige Flächen des Freiraumverbundes. Die Planung liegt außerhalb dieser Flächen.

Regionalplan

Aus den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ergeben sich raumbedeutsame Vorgaben, die bei Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden müssen.

Die Planungsregion Lausitz-Spreewald hat die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ beschlossen. Der Entwurf liegt seit November 2023 vor und befand sich bis zum 10. Januar 2024 in der Auslegung. Etwaige Stellungnahmen werden daraufhin ausgewertet. Das Gebiet befindet sich zu Teilen in dem Vorranggebiet „Grabko Ost“ (VG_WEN_14). Die Möglichkeit, mittels kommunaler Bauleitplanung weitere Flächen für eine Windenergienutzung auszuweisen, bleibt durch den sachlichen Teilregionalplan unberührt.

Die Planungsziele des FNP stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen des sachlichen Teilregionalplans (vgl. Begründung zum Vorentwurf).

² Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK): Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WEA-Geräuschimmissionserlass-) vom 23. Februar 2023.

³ Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK): Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen. -WEA-Schattenwurf-Leitlinie- vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 2], S.11).

1.4.4 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (LAPRO 2000) formuliert für den Vorhabenbereich keine spezifischen Schutz- und Entwicklungsziele. Nördlich der Planung grenzt eine Kernfläche des Naturschutzes an.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan⁴ des Landkreises Spree-Neiße sieht folgende Ziele für das Plangebiet vor:

- Sicherung der standortgerechten und nachhaltigen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG
- Naturschutzvorrangfläche, Erhalt und Pflege geschützter Biotope
- Erhalt und Sicherung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft
- Extensivierung der Nutzung und Strukturanreicherung zur Erosionsverringernung zur und Aufwertung des Landschaftsbildes
- Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Die Umsetzung der Planung steht den Entwicklungszielen nicht entgegen, da diese zu keiner großflächigen Versiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme führt. Die benachbarten Forstflächen können weiterhin genutzt werden.

Landschaftsplan

Einen Landschaftsplan hat die Gemeinde für den Bereich der Planung nicht aufgestellt.

1.5 Schutzgebiete/Schutzobjekte

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)

Innerhalb der Sonderbaufläche „Windenergie“ liegt ein Teil des FFH-Gebietes „Grabkower Seewiesen“ (DE 4053-305). Dabei wird ein Abstand von 85 m von den Außengrenzen des FFH-Gebietes zu der Sonderbaufläche freigehalten. Drei weitere Teilbereiche befinden sich in mehr als 300 m Entfernung östlich und westlich der Planung. Insgesamt umfasst das FFH-Gebiet eine Fläche von 38,82 ha. Es handelt sich um einen gut erhaltenen mesotroph-sauren Verlandungsmoorkomplex mit charakteristischer Vegetation. Im Westen schließt das FFH-Gebiet einen Teil der Seewiesen bei Grabko ein.

Ein weiteres FFH-Gebiet sind die „Feuchtwiesen Atterwasch“ (DE 4053-302), die sich in einer Entfernung von ca. 430 m nördlich der Sonderbaufläche befinden. In diesem Gebiet erstreckt sich über 192,97 ha eine ausgeprägte Teich- und Wiesenlandschaft mit Grabensystem und Laubmischwäldern auf feuchten Standorten.

Ein weiteres Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Pastlingsee“ (DE 4053-304) westlich in ca. 1,3 km Entfernung zur Sonderbaufläche. Es handelt sich um einen See mit Übergangsmoor mit kalkreichen Abschnitten und einen Restsee.

Das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421) liegt westlich der Planung in einer Entfernung von ca. 1,3 km zur Sonderbaufläche. Es handelt sich hierbei um Flächen mit Grünlandgesellschaften und Niederungswäldern mit

⁴ Landkreis Spree-Neiße (2009): Landschaftsrahmenplan Landkreis Spree-Neiße.

einem fein verzweigten Fließgewässersystem (Spreewald) und ehemaligen Truppenübungsplätzen (Lieberoser Endmoräne & Reicherskreuzer Heide).

Die Besonderheit des Gebietes liegt darin, dass es sich um einen bedeutenden Lebensraum für Brut- und Zugvögel handelt, mit einer europaweiten Bedeutung als Brutgebiet für Raufußkauz, Eisvogel, Zwerggans, Weißwangengans, Brachpieper, Kranich und Ziegenmelker sowie einer europaweiten Bedeutung als Rastgebiet des Alpenstrandläufers und Gänsesägers.

Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)

Ca. 1,3 km westlich der Sonderbaufläche liegt das Naturschutzgebiet „Pastlingsee“ (4053-503), das sich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet überschneidet. Im Norden befindet sich das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Atterwasch“ (4053-506).

Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

Im Norden der Sonderbaufläche grenzt das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Gubener Fließtäler“ (4053-604) an. Es erstreckt sich bis zu den Ortschaften Bärenklau im Nordwesten und Guben im Osten der Planung. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet beinhaltet das Gewässer im Westen von Grabko (NSG „Pastlingsee“ (4053-602)). Es befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,2 km.

Naturpark (§ 27 BNatSchG)

Der Naturpark „Schlaubetal“ (3952-701) befindet sich mit seinen Außengrenzen in etwa 680 m Entfernung zur Sonderbaufläche. Der Naturpark beinhaltet eine Vielzahl von Landschafts- und Naturschutzgebieten und dient der Bewahrung des brandenburgischen Natur- und Kulturerbes.

Weitere internationale und nationale Schutzgebiete befinden sich in ausreichender Entfernung und werden von der Planung nicht berührt. Aufgrund der lokal begrenzten vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gem. § 29 BNatSchG

Im Landkreis Spree-Neiße sind 20 geschützte Landschaftsbestandteile⁵ ausgewiesen. Einer davon ist der „Schmuketzer Torfteich“ mit einer Größe von etwa 8 ha. Es handelt sich um einen ehemaligen Torfstich mit Moorcharakter und Großröhrichtfläche einschließlich Wiesenfläche. Der Schutz soll zum Erhalt des ehemaligen Torfstiches mit Wiese und Großröhrichtfläche als Reproduktionsbiotop für Amphibien und Insekten dienen. Der Schmuketzer befindet sich außerhalb vom Plangebiet und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Biotope gemäß § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

Nach den Angaben des zentralen Fachinformationssystems Naturschutz (OSIRIS) des Landesamtes für Umwelt Brandenburg kommen innerhalb des Geltungsbereiches gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 18 BbgNatSchAG vor.

Im Bereich des Maschnetzenlauchs (Teil des FFH-Gebietes „Pastlingsee Ergänzung“) liegen mehrere geschützte Biotope: gehölzarmes Degenerationsstadium der Sauer-Zwischenmoore (mesotroph-saure Moore), Kesselmoor, sonstiger Vorwald feuchter Standorte, sonstige

⁵ Landkreis Spree-Neiße (2014): Geschützte Landschaftsbestandteile. Informationsblatt N 8. erstmalig 10/2011. Stand: 20.03.2014.

Sauer-Zwischenmoore. Entlang der Freileitung, die das Plangebiet durchkreuzt, kommt trockene Sandheide mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%) vor.

Eine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme der Biotope sowie Veränderungen der zum gegenwärtigen Planungsstand vorhandenen Ausprägungen werden durch die Sonderbaufläche nicht herbeigeführt. Vermeidungsmaßnahmen werden im Kapitel Biotope (siehe Kapitel 2.2.2) ergänzt.

Bäume gemäß Baumschutzsatzung

Bäume, Feldhecken und Sträucher im Außenbereich fallen unter die Baumschutzverordnung (2008) des Landkreises Spree-Neiße mit ihrer 1. Verordnung zur Änderung von 2018.

Gemäß § 2 der Satzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, Baumgruppen von mindestens 3 Bäumen sowie Feldhecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe geschützt. Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Nicht unter Schutz stehen gem. Baumschutzsatzung Nadelgehölze in unmittelbaren Haus- und Gartengrundstücksbereichen mit Ausnahme von Wochenend- und Bungalowsiedlungen, bewirtschaftete Obstbäume in unmittelbaren Haus- und Gartengrundstücksbereichen und intensiv bewirtschaftete Obstbäume in der freien Landschaft, Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, Bäume und Sträucher, die zu denkmalgeschützten Anlagen gehören sowie Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage.

Auf der Sonderbaufläche sind keine Bäume vorhanden, die unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen.

Wald gemäß § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Die Sonderbaufläche beinhaltet Flächen, die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz darstellen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die prognostizierten Umweltwirkungen der 11. Änderung des FNP zusammengefasst und für die einzeln zu betrachtenden Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beschrieben. Dabei wird die Entwicklung des Raumes bei Nichtdurchführung (Basisszenario) und die Entwicklung des Raumes im Planfall (Wirkungsprognose bei Bauung) gegenübergestellt.

Die zu erwartenden konkreten Umweltauswirkungen sind auf FNP-Ebene, wegen der noch nicht exakt bestimmten Standorte der Anlagen in den Baufeldern, noch nicht bekannt. Allerdings sind die grundsätzlichen Umweltwirkungen von Windenergieanlagen bekannt und können überschlägig ermittelt werden.

2.1 Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes sind die Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen. Vorkommen besonders geschützter Arten sind zudem im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten.

Die Betrachtung des Basisszenarios und der Wirkungsprognose sowie ggf. die Aufstellung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Entwurf.

2.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume auf Dauer gesichert sind“ (BNatSchG).

Im April/Mai wird eine umfassende Kartierung aller Biotope innerhalb der Sonderbaufläche nach den methodischen Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg (2011) durchgeführt. Ergänzend dazu werden die Daten der flächendeckenden CIR-Biotop- und Nutzungstypenkartierung sowie der selektiven Offenland-Biotopkartierung herangezogen.

2.2.1 Basisszenario

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Naturraums „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ bzw. in der Großlandschaft „Gubener Land mit Diehloer Hügeln“. Die Geländehöhen innerhalb des Plangebietes liegen im Bereich von 60 bis 87 m über NHN. Es handelt sich um eine wellige Landschaft.

Die Bewertung der Bedeutung der Biotope erfolgt nach einem fünfstufigen Wertstufenmodell (Bedeutung: sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering) gemäß den Vorgaben der HVE (MLUV, 2009).

Im UG sind mehrere Biotope vorhanden, die nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 18 oder § 17 BbgNatSchAG geschützt sind. Diese sind grundsätzlich von hoher Bedeutung als Lebensraum für spezialisierte Arten und stellen innerhalb der Waldgesellschaften wichtige Trittsteinbiotope dar. Die Empfindlichkeit der geschützten Biotope ggü. einer direkten Flächeninanspruchnahme durch Anlagenstandorte und den Ausbau von Zuwegungen ist grundsätzlich hoch.

Das Kapitel wird nach der Biotopkartierung ergänzt.

2.2.2 Wirkungsprognose

Durch die Lage der Sonderbaufläche kommt es bei der Errichtung der WEA zu einem Verlust von Waldbiotopen. Der Verlust von Waldbiotopen erfolgt gemäß HVE waldderechtlich auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG unter Hinzuziehung des naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisses im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes.

- Naturschutzfachliche Kompensation

Für den Verlust von Forstflächen ist der naturschutzrechtliche Ausgleich nach BNatSchG für verlorengegangene ökologische Funktionen zu erbringen.

Die ökologische Funktion des großflächig bestehenden Forstes bleibt als solcher durch die punktuelle bzw. lineare Beeinträchtigung erhalten. Der Verlust der Gehölze ist durch entsprechende Maßnahmen in einem Verhältnis von 1:1 für Waldbiotope geringer Bedeutung bzw. 1:1,5 für Waldbiotope mittlerer Bedeutung naturschutzfachlich zu kompensieren. Temporär genutzte Waldflächen werden nach Baubeendigung wieder bewaldet (Wiederaufforstung).

- Waldschutzrechtliche Kompensation

Der Gehölzverlust durch eine Waldinanspruchnahme ist außerdem waldschutzrechtlich nach LWaldG zu kompensieren und macht eine walddesetzliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere dauerhafte Nutzungsart für die Fundamente und Kranstellflächen auf Grundlage von § 8 LWaldG erforderlich, die unter anderem die Kompensation gem. VV zu § 8 LWaldG, unter Berücksichtigung der Art der Waldumwandlung sowie der betroffenen Wald-

funktionen, beinhaltet. Der Antrag auf Waldumwandlung an die zuständige Forstbehörde ist Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Da mit der geplanten Aufforstung gem. VV zu § 8 LWaldG regelmäßig im Verhältnis 1:1 auch ökologische Funktionen wiederhergestellt bzw. an anderer Stelle aufgewertet werden, ist dies auch als naturschutzrechtliche Kompensation wirksam. Die Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG sieht daher vor, den waldrechtlichen Ausgleich auch naturschutzfachlich anzurechnen, um Doppelkompensationen zu vermeiden.

Zum Schutz des Waldes sind im Land Brandenburg Waldflächen mit Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen ausgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Bereiche mit ausgewiesenen Schutzfunktionen.

Das Kapitel wird mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Entwurf ergänzt.

2.2.3 Vermeidungsmaßnahmen

Das Kapitel wird mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Entwurf ergänzt.

2.2.4 Abschließende Bewertung

Das Kapitel wird mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Entwurf ergänzt.

2.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

2.3.1 Basisszenario

Vor dem Hintergrund des Ziels der Bundesregierung, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu reduzieren, kommt diesem Schutzgut eine besondere Bedeutung zu, da der schonende Umgang mit dem Schutzgut Fläche bei jedem Bauvorhaben anzustreben ist.

Das Plangebiet liegt in einem gering besiedelten Forstraum. Die Sonderbaufläche umfasst ca. 723 ha. Derzeit werden die Flächen vorwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Vorbelastungen ("verbrauchte" Flächen) wie z. B. Versiegelungen oder Teilversiegelungen liegen lediglich in geringem Umfang, in Form von forstwirtschaftlichen Wegen vor.

2.3.2 Wirkungsprognose

Windenergieanlagen werden außerhalb des besiedelten Bereiches errichtet.

Baubedingte Wirkungen

Während der Bauzeit werden Flächen für die Baustelleneinrichtung und Arbeitsflächen temporär in Anspruch genommen. Diese werden nach Bauabschluss wieder in ihre ursprüngliche Nutzung zurückgeführt. Eine dauerhaft negative Wirkung besteht hier nicht.

Anlagebedingte Wirkungen

Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen gehen durch bei Errichtung von WEA für die Geltungsdauer des FNP verloren. Es werden punktuell Forstflächen in „Windpark“-Flächen umgewandelt. Nach Aufgabe der Nutzung für die Windenergie können die Flächen wieder in forstwirtschaftlich genutzte Flächen überführt werden.

Unter Berücksichtigung der Optimierung der technischen Planung wird der geringstmögliche Flächenverbrauch erreicht. Bei der Planung der Zuwegungen ist darauf zu achten, dass (so weit möglich) das vorhandene Wegenetz genutzt bzw. nur geringfügig ausgebaut wird. Hierdurch ist eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erreichbar.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen bei Umsetzung der Planung auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

2.3.3 Abschließende Bewertung

Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

2.4 Schutzgut Boden

Die Beschreibung der geologischen Verhältnisse sowie die näheren Charakteristika der einzelnen Bodengesellschaften erfolgt, zur nachvollziehbaren Einordnung der Planung, für die gesamte Fläche der Sonderbaufläche. Berücksichtigt werden die „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“⁶ sowie der Leitfaden „Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB“⁷.

2.4.1 Basisszenario

Geologie

Der Untersuchungsbereich liegt in einem kuppigen bis flachwelligen Jungmoränengebiet. Neben Ablagerungen durch Gletscherschmelzwasser (Sand, z.T. kiesig) sind periglaziäre bis fluviatile Ablagerungen (Sand, z. T. schluffig) im nördlichen Bereich der Planung vorhanden. Im südlichen Bereich befinden sich Aufschüttungs- und Ausschmelzbildungen im Zuge von Endmoränen neben eisrandnahen Spaltenfüllungen (Sand, Kies, Steine, Geschiebemergel; z. T. durch Eisdruck lagerungsgestört (Stauchendmoränen).

Bodenformen

Die vorherrschenden Bodentypen sind podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden überwiegend aus Sand über Schmelzwassersand und gering verbreitet aus Kies führendem Sand über Schmelzwassersand. Im Bereich östlich von Grabko sind überwiegend Braunerde-Gleye sowie gering verbreitet podsolige Gley-Braunerden, Gley-Podsole, Podsol-Gleye und podsolige Braunerde-Gleye aus Sand über Schmelzwassersand vorhanden. Im Bereich der Erdnieder Moore kommt überwiegend Torf über Flusssand vor.

Im BBodSchG ist die weitgehende Vermeidung der Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte als bindendes Schutzziel festgelegt. Das entspricht auch den Forderungen von § 13 BNatSchG, nach denen Eingriffe in erster Linie zu vermeiden sind.

Der Boden erfüllt insbesondere die folgenden Funktionen: Lebensraum- und Ertragsfunktion, Speicher- und Pufferfunktion sowie Archivfunktion. Unter der Archivfunktion des Bodens versteht man die Tatsache, dass er Zeugnisse von Natur- und Kulturgeschichte sowie

⁶ Handlungsanleitung „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ Heft 78.

⁷ Leitfaden des LABO-Projektes B 1.06 „Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB“.

vorhergegangener Nutzungen enthalten kann. Das können Geotope, aber auch Bodendenkmale sein (vgl. Kapitel 2.9).

Die Waldböden sind im Vergleich zu Böden, die unter landwirtschaftlicher Nutzung stehen, weniger stark mechanisch vorbelastet. Die natürliche Horizontabfolge ist ungestört und die Böden sind weniger durch Agrochemikalien belastet. Waldböden werden nur im Ausnahmefall bearbeitet.

Böden sind sehr empfindlich gegenüber Verdichtung und Versiegelung, welche einen Verlust der Bodenfunktionen zur Folge haben.

2.4.2 Wirkungsprognose

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht die gesetzliche Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie die Verpflichtung zur Prüfung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. baulichen Verdichtung.

Baubedingte Wirkungen

Während der Bauzeit besteht das Risiko von Bodenverunreinigungen durch unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen. Durch das Betanken von Baufahrzeugen auf der Baustelle kann z. B. Treibstoff in den Boden gelangen. Durch die Vermeidungsmaßnahme zum ordnungsgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (Vermeidungsmaßnahme 3.2) wird die Erheblichkeit des Risikos auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Baubedingt werden Bodenstandorte temporär für die Baugruben, die Herstellung der Baustelleneinrichtungs- und Montageflächen sowie den Ausbau der Zuwegungen in Anspruch genommen. Temporär ausgebaute Flächen können mittels Fahrbahnplatten oder rückbaubaren Schotterflächen umgesetzt werden, welche sich nach der Nutzung wieder rückstandslos entfernen lassen (Vermeidungsmaßnahme 3.3).

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen treten aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch die Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen und Nebenanlagen auf. Eine Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (Vermeidungsmaßnahme V3.5). Die Bodenfunktionen gehen durch diese Bauweise nicht dauerhaft verloren.

Es wird ein dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Voll-/Teilversiegelung erwartet. Dieser ist gem. HVE zu kompensieren. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Zuge des Bebauungsplans Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern-Süd“ im Parallelverfahren.

Bauzeitlich beanspruchte Flächen gehen in die Kompensationsermittlung für das Schutzgut Boden nicht ein, da sie nach Fertigstellung der Baumaßnahme vollständig wiederhergestellt werden und die Bodenfunktionen erhalten bleiben.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

2.4.3 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben folgende Maßnahmen zu beachten:

- V3.1 Bei der Planung werden weitestgehend vorhandene Wege genutzt. Die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung wird nach § 1a Abs. 2 BauGB auf das unvermeidbare Maß beschränkt, die Fahrbahnbreite wird auf das notwendige Maß reduziert.
- V3.2 Es gilt baubedingte Belastungen sowie Schadstoffeinträge durch die generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18.300 zu vermeiden bzw. minimieren, Schutzmaßnahmen nach DIN 18.915 und RAS-LP 4 (sinngemäß) zu beachten sowie entsprechende Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb einzuhalten.
- V3.3 Zur Minimierung der bauzeitlichen Bodenverdichtung darf ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen stattfinden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird verdichteter Boden gelockert und damit eine Rekultivierung von bauzeitlich genutzten Flächen gewährleistet.
- V3.4 Aushub, der während der Bauphase anfällt, wird sachgerecht getrennt nach Unter- und Oberboden flächensparend gelagert und wieder eingebaut (z. B. Berme am Anlagenstandort). Dabei ist zu beachten, dass der Oberboden unterschiedliche Mächtigkeit aufweist.
- V3.5 Die Nebenflächen und Zuwegungen werden in mechanisch belastbarer, aber luft- und wasserdurchlässiger Form ausgeführt. Damit wird die Bodenversiegelung auf das unvermeidbare Maß minimiert.

2.4.4 Abschließende Bewertung

Auch nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens durch Bodenversiegelung. Der Eingriff ist durch Maßnahmen zur Entsiegelung bzw. Bodenaufwertung kompensierbar. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind demnach nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser als Bestandteil des Naturhaushalts ist sowohl Lebensgrundlage des Menschen als auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der Schutz des Wassers wird durch das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz geregelt.

2.5.1 Basisszenario

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich das Oberflächengewässer „Maschnetzlauch“. Östlich, in direkter Nähe, liegt der „Torfteich“. Das nächstgelegene größere Oberflächengewässer, der „Pastlingsee“, ist westlich der Sonderbaufläche in ca. 2,6 km Entfernung verortet. Östlich der Sonderbaufläche in ca. 2,8 km Entfernung liegt der „Deulowitzer See“.

Durch das nordwestliche Gebiet zieht der „Große Seegraben“ (674924).

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Norden teilweise in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Schenkendöbern-Atterwasch“ (ID-Nr.: 7122300011).

Der erste Grundwasserleiter liegt ca. 20 m unter der Geländeoberfläche⁸. Das Gebiet befindet sich auf dem Grundwasserkörper „Lausitzer Neiße B1“ und gehört zur Flussgebietseinheit der

⁸ Auskunftsplattform Wasser: Grundwasserdruckhöhe. Abruf: 11.03.2024

Oder. Das Plangebiet befindet sich vollständig im bergbaubeeinflussten Bereich (Absenkungsbereich). Im Bereich um Grabko wurde das Grundwasser um mehrere Meter abgesenkt.

2.5.2 Wirkungsprognose

Der Wasserhaushalt ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen alle Optionen der Gewässernutzung ohne Einschränkungen offenstehen.

Oberflächenwasser

Alle vorhandenen Oberflächengewässer befinden sich in ausreichender Entfernung zur Planung. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Grundwasser

Um den Schutz des Grundwassers vor eindringenden Schadstoffen zu gewährleisten, sind bei der Bauausführung die boden- und wasserschützenden Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V3.2, vgl. Kapitel Boden).

Mit Umsetzung der Planung gehen geringfügige Veränderungen bezüglich der Versickerung von Niederschlag einher. Diese ergeben sich aus der zusätzlichen Versiegelung gegenüber dem bisherigen Versiegelungsgrad. Das auf den neuversiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser versickert über die angrenzende belebte Bodenschicht (Ruderalsäume, Wald), so dass keine erhebliche Verminderung der Grundwasserneubildung bzw. eine Erhöhung des Oberflächenabflusses eintritt.

2.5.3 Abschließende Bewertung

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen durch den geringfügig höheren Versiegelungsgrad, im Vergleich zum Ist-Zustand, keine signifikanten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen. Niederschläge können weiterhin vor Ort versickern. Umliegende Oberflächengewässer werden nicht direkt in Anspruch genommen.

2.6 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die Schutzgüter Klima und Luft sind zwar eigenständige Schutzgüter, diese sind jedoch eng miteinander verbunden und werden deshalb gemeinsam behandelt.

2.6.1 Basisszenario

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich vom atlantisch geprägten Küstenklima zum kontinental geprägten Klima des Binnenlandes und ist dem maritim beeinflussten Binnenplanarklima zuzuordnen. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt im Durchschnitt 502 bis 520 mm (Station Guben). Der Planungsraum zählt zu den niederschlagsärmsten Gebieten in Deutschland.

Der maritime Einfluss führt zu mäßig warmen Sommern und relativ milden Wintern, während der kontinentale Einfluss auch tiefe Wintertemperaturen und hohe Sommertemperaturen zulässt. Im Jahresverlauf ist der Juli der wärmste Monat mit einer durchschnittlichen Temperatur von 20,6 °C. Der kälteste Monat im Jahresverlauf ist mit 4,3 °C im Mittel der Januar. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 10,48 °C (Station Coschen) und 11,3 °C (Station Cottbus).

Einflüsse auf das Meso- und Mikroklima entstehen insbesondere durch die Ausprägung der natürlichen und baulich gestalteten Umwelt. Der Grad der Versiegelung spielt dabei ebenso eine wesentliche Rolle, wie Vegetation, Bodenverhältnisse, Gewässer oder Hangexposition. Für die klimatische Regenerationsfunktion sind Landschaftsräume mit einer ausgleichenden Wirkung auf klimatisch belastete Gebiete von besonderer Bedeutung.

Das lokale Klima des Plangebietes wird von der Waldlandschaft als Frischluftproduzent geprägt. Versiegelungen die zur Entstehung von Wärmeinseln sowie zur Verringerung der Frischluftproduktion führen, finden sich hauptsächlich in den umliegenden Ortschaften.

Vorbelastungen der lufthygienischen Situation ergeben sich im Gebiet durch das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße 97. Diese führt im Süden des Gebietes von Westen nach Osten. Im Osten befinden sich zudem die L46 und die B112 in unmittelbarer Nähe. Nördlich des Geltungsbereiches verlaufen die B 320 und die L50. Die nächstgelegenen Großemittenten befinden sich im Siedlungsraum Guben (Landschaftsrahmenplan Blatt Nr. 9, LKSN).

2.6.2 Wirkungsprognose

Erheblich nachteilige Wirkungen auf die lokalklimatische und lufthygienische Situation sind mit der Errichtung von WEA nicht festzustellen. Potenzielle lokale Temperaturveränderungen sind durch die zusätzlichen kleinteiligen Versiegelungen, im Vergleich zum Ist-Zustand, als nicht erheblich einzustufen.

Bauzeitlich kann es zu Staubbelastungen der Luft durch den Abbau alter und die Errichtung neuer Windenergieanlagen sowie durch die erforderliche Erschließung kommen. Diese Belastungen sind jedoch wegen der begrenzten Einwirkzeit nicht erheblich.

Insgesamt hat die Errichtung von Windenergieanlagen einen positiven Effekt auf das globale Klima. Treibhausgase werden bei der Erzeugung von Strom durch Wind über die gesamte Aktivitätsdauer nur geringfügig emittiert. Auf regionaler Ebene wird so zur Abschwächung der Treibhausgasemissionen des Landes Brandenburg beigetragen und damit ein Beitrag zur Umsetzung der Energie- und Klimaziele der Bundesregierung sowie der Europäischen Union geleistet.

Durch die Anordnung der Windenergieanlagen wird der Luftaustausch nicht behindert und das großräumige Frischluftentstehungsgebiet nicht beeinträchtigt.

2.6.3 Abschließende Bewertung

Erhebliche Wirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die Landschaft ist aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft für den Menschen dauerhaft zu sichern (§ 1 BNatSchG). Sie wird für den Menschen visuell wirksam als Landschaftsbild.

2.7.1 Basisszenario

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich des Naturraumes "Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet" (MLUR, 2000). Nach Scholz (1962) befindet sich das Vorhaben in der Subregion „Gubener Land mit Diehloer Hügeln“.

Das ostbrandenburgische Heide- und Seengebiet wird charakterisiert durch nährstoffarme Kiefernwälder sowie Trockenrasen auf Dünen und Flugsandflächen, welche besonders schutzbedürftig sind. Mit über 90 % ungeschützten Grundwasserleitern ist die Sicherung der

Grundwasserbeschaffenheit in diesen sickerwasserbestimmten Heidenlandschaften von besonderer Bedeutung (MLUR, 2000).

Zur Bewertung des Landschaftsbildes werden in einem Umkreis von 10 km um die Sonderbaufläche folgende Landschaftsbildräume (LBR) gem. des sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms Brandenburg (2022)⁹ abgegrenzt und bewertet. Die Planung des FNP sowie der Raum im 10 km-Umkreis befinden sich innerhalb des Landschaftsbildraumes (LBR) Beeskower Land und Ostbrandenburgische Platten (Nr. 31). Im Osten grenzt ein Teilbereich der Oder-Neiße-Niederung (Nr. 32), im Südwesten des Spreewalds (Nr. 33) und im Süden ein Teilbereich der Niederlausitz (Nr. 34) an. Der Untersuchungsraum reicht im Osten bis in die Grenzregion von Polen hinein.

Beeskower Land und Ostbrandenburgische Platten (Nr. 31)

„Das Beeskower Land und die Ostbrandenburgischen Platten zeigen das reliefbetonende Zusammenspiel reich strukturierter Agrarlandschaften, natürlicher Waldlandschaften und Gewässerlandschaften (insb. Schlaubetal) mit naturbelassenen Ufern und Übergangsbereichen. Großräumig zusammenhängende Waldgebiete sind von Ruhe geprägt, wobei die ehemaligen Truppenübungsplätze auch die integrierte Erfahrung von Offenlandschaften wie Heide- und Sandflächen inkl. deren Offenhaltung z. B. durch Beweidung erlaubt.“ (MLUR, 2022)

Im Nahbereich um die Planung befinden sich die Ortschaften Grabko, Bärenklau, Atterwasch, Kerkwitz und Taubendorf. Im Süden reicht der UR bis in die Flächen des Tagebaus Jänschwalde sowie des ehemaligen Verkehrslandeplatzes Cottbus-Drewitz hinein. Die Landschaft ist leicht hügelig und durch großflächige Forste bestimmt. Nur ein geringer Teil wird durch Freiflächen wie intensiv genutzten Acker bzw. Grünland charakterisiert. Die umliegenden Ortschaften sind noch weitgehend ungestört und ohne hohe dorffremde Bauwerke. In den Dörfern sind alte Kirchen erhalten, die z. T. unter Denkmalschutz stehen. Eine Vorbelastung des Ortsbildes stellen die an den Ortsrändern vorhandenen Stallanlagen bzw. kleinere Industrieanlagen dar.

Das vorhandene Landschaftsbild wird bereits durch verschiedene Infrastrukturen, wie die Bahnlinie zwischen Cottbus und Guben, die Bundesstraße B97 und B112, die Landesstraßen L46 und L50, eine Freileitungstrasse sowie den Tagebau Jänschwalde, optisch beeinträchtigt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Schmuketz“ befindet sich östlich der Planung. Landschaftsschutzgebiete, die der Erhaltung der landschaftsspezifischen Eigenart und Schönheit dienen, grenzen im Norden an die Sonderbaufläche an.

Gem. sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ des Landschaftsprogramms Brandenburg (2022) wird die Bedeutung der Landschaft im Bereich des Plangebietes als gering bis hoch bewertet. Als wertgebende Eigenschaften des Landschaftsraumes werden Stillgewässer, Fließgewässer, ein großflächig zusammenhängendes Waldgebiet, die relieforientierte Flächenanordnung, lichtarme Bereiche, Laubwald, Nadelwald, Hangkante und die Unzerschnittenheit angegeben. Wertmindernde Eigenschaften werden nicht genannt.

Tourismus und landschaftsgebundene Erholungseignung

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes gibt es immer eine Objekt- und eine Subjektseite. So kann man das Landschaftsbild beschreiben und bewerten unabhängig davon, ob überhaupt ein Betrachter vorhanden ist. Wirksam wird ein Landschaftsbild jedoch erst durch die Beteiligung des Subjekts, nämlich wenn es von Menschen, die Anwohner, Urlauber oder

⁹ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2022): Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“. Nürtingen. 11. Oktober 2022.

Durchreisende sein können, auch wahrgenommen wird. Aus dem Zusammenspiel von objektiver Beurteilung und subjektiver Wahrnehmbarkeit können Bedeutung und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bestimmt werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind insbesondere in z. B. touristisch erschlossenen Gebieten oder Gebieten, die von vielen Menschen für die siedlungsnahe Erholung genutzt werden, schwerwiegend.

Laut Landschaftsprogramm Brandenburg, Plan 3.6 Erholung, gehört das Plangebiet zu einem Raum mittlerer bis besonderer Erlebniswirksamkeit, die insbesondere durch Rad-/Wanderwege gegeben ist. Der Radweg „Niederlausitzer Bergbautour“ führt durch das Plangebiet. Außerhalb des Nahbereichs bis 3 km verläuft der Oder-Neiße Radweg im Osten, der Radweg „Sorbische Impressionen“ im Südwesten (etwa 8 km entfernt) sowie die „Radroute Historische Stadtkerne“ westlich in etwa 6 km Entfernung.

Im Bereich bis ca. 3 km um die Planung befinden sich mehrere Naturdenkmale (Bärenklau, Atterwasch), Hotels, Pensionen und Campingplätze bei Kerkwitz, Baudenkmale, Bade- und Angelgewässer. Das Gebiet beinhaltet bereits visuelle und akustische Störwirkungen durch die Bahnlinie und Bundesstraßen, die den Raum in seiner Erscheinung für Erholungssuchende vorbelasten.

2.7.2 Wirkungsprognose

Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten optischen und akustischen Störungen unterscheiden sich zwar von den anlage- und betriebsbedingten Störungen, die baubedingten sind jedoch vergleichbar intensiv bzw. i. d. R. geringer in ihrer Intensität und Reichweite. Es sind für die Bauphase somit keine gesonderten erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes festzustellen.

Anlagebedingte Wirkungen

Maßgeblich ist insbesondere die großräumige Wirkung der WEA, die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am Tag. Aufgrund der Höhe der modernen Windenergieanlagen besteht eine weiträumige Beeinträchtigung der Landschaft. Die Eigenart der Landschaft ist aktuell durch den großflächigen Forst und die Bergbaulandschaft geprägt.

Die Wahrnehmung der WEA ist besonders bis 3.000 m wirksam. Dieser Wirkraum betrifft die umliegenden Orte Grabko, Bärenklau, Atterwasch, Kerkwitz und Taubendorf. Ausgenommen sind Flächen innerorts sowie innerhalb der Forstflächen, in denen Sichtverschattungen durch natürliche und andere bauliche Strukturen auftreten. Insgesamt wird der Bereich um die Sonderbaufläche nicht nur von Anwohnern der umliegenden Ortschaften zur Erholung im Freien genutzt. Das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung ist ebenso touristisch erschlossen.

Wegen ihrer Höhe werden die WEA bei guten Sichtverhältnissen außerhalb von unmittelbaren Verschattungsbereichen hinter Gebäuden und Gehölzstrukturen bis ca. 10 km sichtbar sein. Generell sind die schlanken Anlagen nicht geeignet, bestehende Sichtachsen zu verbauen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen von WEA auf das Landschaftsbild sind durch die im Betriebsmodus erzeugten Schallemissionen und den langreichweitigen Schattenwurf möglich (siehe Kapitel Mensch).

2.7.3 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft, ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben folgende generelle Maßnahme zu beachten:

V5.1 Der Anstrich der WEA erfolgt mit matten, nicht reflektierenden Farben (RAL-Farben), um so die visuelle Beeinträchtigung zu minimieren.

2.7.4 Abschließende Bewertung

Auch nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Dieser Eingriff ist durch Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes an anderer Stelle kompensierbar. Die Ermittlung des Kompensationsumfangs orientiert sich am Kompensationserlass Windenergie 2018 des MLUL Land Brandenburg und wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern-Süd“ abgearbeitet.

2.8 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird abgebildet durch die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden. Der Gesundheitsbegriff bezieht sich im deutschen Recht im Wesentlichen auf die körperliche Unversehrtheit, auf Gesundheitsgefahren und Belästigungen. Entsprechend können die betriebsbedingten Lärm- und Lichtemissionen durch WEA unmittelbare nachteilige Beeinträchtigungen darstellen.

Neben der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sind die Wohnsiedlungen und das Wohnumfeld zu erhalten. Maßgeblich ist der Schutz der Wohnsiedlungen vor direkter Inanspruchnahme. Zudem sind die Auswirkungen durch als störend wahrgenommene Bauwerke in räumlicher Nähe zu berücksichtigen. Dem Wohnen im baurechtlichen Innenbereich kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Wohnumfeld als Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit sowie der Naherholungsraum in Natur und Landschaft soll vor Inanspruchnahme und Störung besonders geschützt werden (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG).

2.8.1 Basisszenario

Die Ortschaft Schenkendöbern liegt nordöstlich der Sonderbaufläche in ca. 3,7 km Entfernung. Am südöstlichen Rand der Ortschaft befinden sich ein Friedhof, ein von Bäumen umgebender Teich, eine Autowerkstatt, ein großer Versorgungselektriker, einzelne Wohnhäuser und ein landwirtschaftlicher Hof.

Im Westen der Sonderbaufläche liegt die Ortschaft Grabko in ca. 1 km Abstand. Ca. 2,4 km östlich befindet sich die Ortschaft Kerkwitz. Am westlichen Rand von Kerkwitz ist der Bahnhof lokalisiert. Innerhalb von Kerkwitz sind einige Ferienhäuser vorhanden.

Die Region Lausitz-Spreewald hat eine Einwohnerdichte von 82 EW/km² ¹⁰. Der Landkreis Spree-Neiße ist mit 68 EW/km² dünn besiedelt (Statistisches Bundesamt, 2022¹¹). Im Jahr lebten auf dem Gebiet der Gemeinde Schenkendöbern insgesamt 3.495 Einwohner. Das entspricht einer Bevölkerungsdichte von 16 EW/km².

¹⁰ Land Brandenburg 2020. Abgerufen 2024. <https://gl.berlin-brandenburg.de/regionalplanung-im-land-brandenburg/regionale-planungsgemeinschaften/#lausitz-spreewald>

¹¹ Herausgebergemeinschaft Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024): Daten aus dem Gemeindeverzeichnis Kreisfreie Städte und Landkreise nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte. Gebietsstand: 31.03.2024.

2.8.2 Wirkungsprognose

Ausschlaggebend zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planungen auf den Menschen sind besonders klimatische/lufthygienische Belastungen sowie Lärm- und Lichtbelastungen. Klimarelevante bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen sind durch die künftigen Windenergieanlagen nicht festzustellen (vgl. Schutzgut Klima und Lufthygiene).

Baubedingte zeitweilige Auswirkungen können Lärm- und Schadstoffbelastungen durch Baumaschinen und die Anlieferung der Bauteile sein. Diese treten jedoch nur temporär auf und sind deshalb nicht als erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen anzusehen. Ein späterer Rückbau wird mit ähnlichen baubedingten, aber nur temporär wirksamen Beeinträchtigungen verbunden sein.

Die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf den Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit können vor allem durch die folgenden anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auftreten:

- Lärmimmissionen verursacht durch die bewegten Rotoren (betriebsbedingt),
- Belästigung durch periodischen Schattenwurf der Rotoren (betriebsbedingt),
- visuelle Störungen durch die technischen Elemente in der Landschaft (anlage- u. betriebsbedingt)

Für die zu errichtenden WEA muss spätestens im Genehmigungsverfahren bei genauen Standortdaten nachgewiesen werden, dass die zulässigen Richtwerte für Lärm- und Lichtimmissionen an den Immissionspunkten der umliegenden Ortschaften eingehalten werden, ggf. ist an einigen WEA eine eingebaute Abschaltautomatik notwendig.

Von den turmartigen Anlagen geht für den Menschen eine visuelle Störwirkung aus. Auch unabhängig von der Bewertung der Landschaft werden im Blickfeld des Menschen die Anlagen innerhalb der Sonderbaufläche wahrnehmbar sein. Durch den Anstrich der WEA in matten, nicht reflektierenden Farben (Vermeidungsmaßnahme V5.1) sowie durch eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung, werden die optischen Störwirkungen vermindert (vgl. Vermeidungsmaßnahme V6.1).

Sonstige von WEA verursachte Immissionen, wie elektromagnetische Felder, Infraschall und optische Störwirkungen durch Befuerung, werden als ungefährlich eingeschätzt und verursachen keine zusätzlichen Belästigungen sowie erheblichen Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung.

Unfälle und Katastrophen

Schwere Unfälle, verursacht durch einen Brand oder das Hinabstürzen von Anlagenteilen, sind bei WEA äußerst selten. Meist stehen diese Katastrophen in Verbindung mit Extremwetterlagen, wie schweren Gewittern und Stürmen, die zu einem Ausfall wichtiger Instrumente oder einer Überhitzung führen können.

Bei Sturm oder Gewitter halten sich Personen selten in der offenen Landschaft auf. Die Standorte der WEA innerhalb der Baugrenzen liegen so weit von Siedlungen entfernt, dass weder durch Umknicken noch durch Brände der WEA die menschliche Gesundheit gefährdet ist. Grundsätzlich haben Betreiber von Windenergieanlagen bei entsprechenden Wetterlagen den Zustand der Anlagen zu überwachen. In der Nähe von Verkehrswegen können Eiserkennungssysteme zum Einsatz kommen. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen sind auch spezielle Rotorstellungen bei bestimmten Windstärken. Diese können im konkreten Genehmigungsverfahren gem. BImSchG, bei Kenntnis über Anlagentyp und Standortkoordinaten über Nebenbestimmungen, festgelegt werden.

2.8.3 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben folgende generelle Maßnahme zu beachten:

V6.1 Durch die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung werden optische Beeinträchtigungen minimiert bzw. vermieden.

2.8.4 Abschließende Bewertung

Es bestehen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung.

2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen. Diese sind zu schützen, wenn sie innerhalb des Planungsgebietes oder in dessen näheren Umgebung vorhanden sind und erhebliche Beeinträchtigungen durch Planungen oder Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Kulturgütern gehören insbesondere kulturhistorische Boden- und Baudenkmäler. Sonstige Sachgüter (z. B. Infrastrukturanlagen, Brücken, Tunnel) sind aufgrund ihrer Funktionsbedeutung für die Gesellschaft zu berücksichtigen.

2.9.1 Basisszenario

Bodendenkmale

Innerhalb der Sonderbaufläche befinden sich keine Bodendenkmale. Bekannte Bodendenkmale sind vor allem in den umliegenden Ortschaften Grabko, Bärenklau, Atterwasch und Kerkwitz verortet.

Baudenkmale

Gemäß der "Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Spree-Neiße"¹² ist knapp außerhalb der Sonderbaufläche das Baudenkmal Sowjetischer Ehrenfriedhof (ID-Nr.: 09125197) lokalisiert. Weitere Baudenkmale befinden sich in den Ortschaften:

- Kerkwitz (Kirche, Gasthof)
- Bärenklau (Alte Schule, Schloss, Parkanlage)
- Atterwasch (Kriegerdenkmal, Kirche, u. w.)

Sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter innerhalb der Sonderbaufläche oder in deren näheren Umgebung sind nicht bekannt.

2.9.2 Wirkungsprognose

Die Baudenkmale in den umgebenden Orten sind von den Wirkungen der Planung nicht betroffen. Durch die räumliche Entfernung der Sonderbaufläche zu den Denkmälern sind sowohl deren Flächeninanspruchnahme als auch mechanische Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Die optische Wirkung von Windenergieanlagen kann das Erleben von Baudenkmalen und damit deren Funktion für die Gesellschaft erheblich beeinträchtigen. Die Intensität der Auswirkung hängt insbesondere von der Distanz der Windenergieanlage zum Baudenkmal, der spezifischen Lage in Sichtachsen und der Bedeutung/Empfindlichkeit des Baudenkmal ab.

¹² Brandenburgisches Amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (2022): Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Spree-Neiße, Stand: 31.12.2022.

Zur Analyse von visuellen Auswirkungen der Planung wurde ein Gutachten auf besonders landschaftsprägende Denkmäler, wie dem „Landsitz mit Landhaus (so genanntes Schloss) und Parkanlage“ in Bärenklau (Denkmal-Objektnummern 09125052; 09125401), erstellt. „Eine erhebliche Beeinträchtigung von Landhaus und Park Bärenklau in ihrer Eigenschaft als besonders landschaftsprägendes Denkmal ist [...] durch die geplanten Windenergieanlagen nicht gegeben“ (Schöbel-Rutschmann 2023).

Mit Beeinträchtigungen bisher nicht bekannter Bodendenkmale durch Abgrabung bzw. mit deren Freilegung muss während der Bautätigkeiten innerhalb des Plangebietes gerechnet werden. Bei unerwarteten Funden müssen die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals sichergestellt werden. Bei einer Entdeckung von Bodendenkmalen sind daher der Fund und die Fundstelle fünf Werktage lang im unveränderten Zustand zu erhalten, wobei die Frist, die eine fachgerechte Untersuchung und Bergung ermöglichen soll, verlängert werden kann (Vermeidungsmaßnahme 7.1).

2.9.3 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben folgende generelle Maßnahme zu beachten:

V7.1 Bei Erdarbeiten entdeckte Kulturfunde werden unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum angezeigt. Die Entdeckungsstätten und die Funde werden bis zum Ablauf einer Woche unverändert erhalten (§ 11 Abs.1 BbgDSchG).

2.9.4 Abschließende Bewertung

Es sind unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Zwischen den einzelnen Umweltbelangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis d BauGB gibt es zahlreiche Wechselbeziehungen. Dies können Folgewirkungen sein, wenn die Umweltauswirkungen auf einen Umweltbelang auch Auswirkungen auf einen anderen Umweltbelang zur Folge haben oder wenn sich Umweltauswirkungen gegenseitig verstärken.

Wechselwirkung Fläche – Boden – Wasser

Der Boden hat im Naturhaushalt vielfältige Funktionen (Retentions-/Speicher- und Pufferfunktion). Die Wechselwirkung von Boden und Wasser ergibt sich aus der Funktion des Bodens im Wasserhaushalt. Der Boden nimmt Niederschläge auf und leitet sie in das Grundwasserreservoir, das für Mensch und Tier von großer Bedeutung ist, weiter. Bei großflächiger Bodenversiegelung kann kein Wasser mehr versickern und fließt oberflächlich über Gewässer und ins Meer ab. Es steht damit Mensch und Tier nicht mehr als notwendiges Lebensmittel zur Verfügung.

Mit der Flächeninanspruchnahme ist eine Bodenversiegelung realer Fläche verbunden. Die Versiegelung von Boden hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt, da die Versiegelung jeweils nur punktuell verteilt erfolgt und Niederschläge nicht oberflächlich abgeführt werden. Sie können weiter vor Ort versickern und zur Grundwasserneubildung und zum Pflanzenwachstum beitragen.

Wechselwirkung Fläche – Boden – Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die Archivfunktion der Fläche und des Bodens als Träger von Kulturgütern können bei Bauarbeiten Bau- und Bodendenkmale beeinträchtigt werden. Stellenweise können durch die Bauarbeiten aber auch Verdachtsflächen überprüft und neue, bisher unbekannte Kulturgüter gefunden werden.

Wechselwirkung Fläche – Boden – Pflanzen – Tiere – biologische Vielfalt

Durch die Funktion der Fläche und des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist auch eine Wechselwirkung mit den Umweltbelangen Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt möglich. Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt haben Auswirkungen auf Tiere und Lebensgemeinschaften, wenn bspw. durch Biotopverlust (z. B. Gehölzverlust) auch Lebensraum und ggf. auch die Nahrungsgrundlage für Tiere verloren geht.

Wechselwirkung Landschaft – Mensch

Eine besondere Wechselwirkung besteht zwischen den Umweltbelangen Mensch und Landschaft. Die WEA wirken insbesondere auf die Landschaft, speziell auf das Landschaftsbild. Die Landschaft wird durch das Einbringen von technischen Bauwerken für den Menschen wahrnehmbar von einer Forstlandschaft in eine Forst-Energie-Landschaft verändert.

Wechselwirkung Klima – Luft – Pflanzen – Tiere – biologische Vielfalt

Positive Wirkungen entfaltet der FNP, indem dieser zum Ausbau erneuerbarer Energien beiträgt, welche eine Vermeidung/Verminderung von Kohlendioxidemissionen gewährleisten. Dies wiederum hat langfristig positive Auswirkungen sowohl auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt als auch auf den Menschen und seine Gesundheit.

2.11 Weitere Umweltbelange

In der nachfolgenden Tabelle werden die weiteren Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis j BauGB den jeweiligen Wirkprognosen gegenübergestellt.

Tabelle 1: Weitere Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis j

Weiterer Umweltbelang	Wirkungsprognose der Planung
e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Stoffliche Emissionen sowie Abfälle und Abwasser fallen nicht an.
f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Die Erzeugung von Strom aus Windenergie führt zu Emissionsvermeidung ggü. der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit zu positiven Wirkungen bezüglich des globalen Klimaschutzes (siehe auch § 1a BauGB Abs. 5).
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),	Die bestehenden Planungen auf Landesebene und lokaler Ebene stehen dem FNP nicht entgegen.

Weiterer Umweltbelang	Wirkungsprognose der Planung
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Die Sonderbaufläche des FNP liegt nicht in einem solchen Gebiet.
i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	Die Wechselwirkungen zwischen den Belangen a bis d sind z. T. in die Wirkungsprognosen der einzelnen Umweltbelange bereits eingeflossen und in Kapitel 2.10 zusammenfassend beschrieben. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen nicht zu erwarten.
j) Auswirkungen auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Planung für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	Von Windenergieanlagen geht keine potenziell erhöhte Unfallgefahr aus. Die Standorte der WEA liegen so weit von Siedlungen entfernt, dass weder durch Umknicken noch durch Brände der WEA die Bevölkerung gefährdet ist. Die Gefahr von Katastrophen, d. h. erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter nach a bis d und i, sind ausgeschlossen.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf sonstige Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis j BauGB zu erwarten.

2.12 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Das Kapitel wird mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Entwurf ergänzt.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Besonderheit der Umweltprüfung eines Flächennutzungsplans ist, dass aufgrund der flächenhaften Ausweisung von Sonderbauflächen zur Windnutzung noch keine Details zu Standorten und Anlagentypen vorliegen. Dementsprechend sind Aussagen auf der FNP-Ebene nur übersichtlich möglich. Für die Beurteilung der Auswirkungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB kann tlw. auf die Aussagen des Umweltberichtes des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern-Süd“ zurückgegriffen werden.

Die vorliegenden faunistischen Untersuchungen erlauben nur auf der B-Plan-Ebene Prognosen mit ausreichender Genauigkeit über ggf. zu erwartende Auswirkungen der Planänderung. Auf der Ebene des FNP und der Darstellung großräumiger Sonderbauflächen ist das nicht möglich.

Insgesamt erscheint die Datenlage für eine Beurteilung möglicher erheblicher Umweltwirkungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans als ausreichend.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Bei Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans sind die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen gem. § 4c BauGB zu überwachen. Hierbei werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Mit der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern ergeben sich keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. Ein Monitoring hat daher erst im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Kapitel wird mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Entwurf ergänzt.

4 Quellenverzeichnis

Fachgutachten

Schöbel-Rutschmann, Prof. Dr. Sören (2023): Windpark Schenkendöbern-Süd. Gutachten zu visuellen Auswirkungen auf besonders landschaftsprägende Denkmäler. Stand: 12.12.2023.

Übergeordnete Planung

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Brandenburg: Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR), Potsdam, 2009.

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg: Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam, Dezember 2000.

Verordnungen, Beschlüsse

Landesumweltamt Brandenburg - LUA (Hrsg.) (2003): Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg: Biotopkartierung Brandenburg. Stand 09.03.2011.

Sonstige Fachliteratur

Scholz, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Potsdam, 1962.

5 Anlage

Plan 1: Landschaft